

Amtliche Bekanntmachungen



der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

19. Jahrgang

12 . Juli 2013

Nr. 2

INHALT:

Seite

A. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

II. Zentrale Ordnungen

1. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 1
2. Neufassung der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (DSH) vom 08.05.2013 15

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 24.4.2013 22
2. Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Abschluss „Bachelor des deutschen Rechts“ der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 24.04.2013 25
3. Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den 2012 neu gestalteten Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 24.4.2013 26

III. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

1. Fachspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Bachelor) vom 24. April 2013 33
2. Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) vom 24. April 2013 39
3. Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor) vom 24. April 2013 45
4. Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor) vom 24. April 2013 51

IV. Ordnungen der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

- Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Recht und Wirtschaft | Wirtschaft und Recht (Bachelor) vom 24. April 2013 57

V. Ordnungen des Sprachenzentrums

- Neufassung der Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 30.01.2013 67

ISSN 0948-1516

Rechts- und Verwaltungsvorschriften

I. Zentrale Ordnungen

1.

Aufgrund von §§ 8 Absatz 6 Satz 2, 11 Absatz 2, 18 Absatz 2 Satz 1 und 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) in Verbindung mit § 1 Absatz 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II/10, Nr. 33) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1) erlässt der Senat im Einvernehmen mit den Fakultätsräten der Juristischen Fakultät, der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung¹:

Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 8. Mai 2013

Inhalt

Präambel

I Allgemeine Vorschriften

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Allgemeine Ziele des Studiums
- § 3 Studienberatung / Betreuung der Studierenden
- § 4 Hochschulzugangsberechtigung, Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 5 Modularisierung und ECTS
- § 6 Studiendauer und -umfang
- § 7 Fristen
- § 8 Aufbau des Studiums und Formen des Lehrangebots

II Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Beschlussverfahren
- § 11 Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und Besitzerinnen
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
- § 13 Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen
- § 14 Studienbegleitende Klausuren
- § 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungen
- § 16 Häusliche Anfertigung der Prüfungsleistung
- § 17 Abschlussarbeit
- § 18 Abschlusskolloquium
- § 19 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit
- § 20 Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstoß
- § 21 Täuschung
- § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 23 Bewertung von Prüfungen
- § 24 Mitteilung der Prüfungsergebnisse
- § 25 Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen, Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch
- § 26 Berechnung der Gesamtnote
- § 27 Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 28 Endgültiges Nichtbestehen des Studiums

III Schlussvorschriften

- § 29 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 30 Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades
- § 31 Inkrafttreten
- § 32 Übergangsbestimmungen

Präambel

¹Das Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu wissenschaftlich fundierter Urteilsfähigkeit, zu kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. ²Gemäß dem bis heute relevanten Gründungsauftrag ist das Studium an der Viadrina international ausgerichtet und interdisziplinär geprägt.

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 08.05.2013 seine Genehmigung erteilt.

I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

(1) ¹Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die für alle Prüfungen in Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengängen gelten.

(2) ¹Die fachspezifischen Ordnungen der einzelnen Studiengänge (FSO) regeln den Studienverlauf sowie die studiengangsbezogenen Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen und die Prüfungsanforderungen. ²Sie regeln insbesondere:

1. die fachspezifischen Ziele des Studiums,
2. den nach bestandener Prüfung zu verleihenden akademischen Grad,
3. studiengangsspezifische Zugangsvoraussetzungen sowie gegebenenfalls studiengangsspezifische Regelungen zum Zulassungsverfahren in konsekutiven Masterstudiengängen,
4. die Feststellung der Teilzeiteignung des Studiengangs,
5. den Studienbeginn (Winter- und/oder Sommersemester),
6. den Aufbau des Studiums (Modulübersicht),
7. die Bearbeitungszeit für die Anfertigung der Abschlussarbeit sowie deren Umfang.

(3) ¹Grundsätzlich gehen die Regelungen der ASPO vor. ²Wo die FSO Abweichendes regeln können, ist in der ASPO bei den entsprechenden Paragraphen vermerkt.

§ 2 Allgemeine Ziele des Studiums

(1) ¹Die an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) angebotenen Bachelor- und konsekutiven Masterstudiengänge eröffnen den Studierenden eine berufliche Qualifikation, vermitteln die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Arbeiten und Denken, leisten einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung und unterstützen die Entwicklung der Studierenden zu kritischen und mündigen Bürgerinnen und Bürgern.

(2) ¹Mit der Bachelorprüfung wird ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss im jeweiligen Studiengang erworben. ²Die Bachelorstudiengänge vermitteln die wissenschaftlichen Grundlagen des jeweiligen Fachgebiets, Methodenkompetenz sowie berufsfeldbezogene erste Qualifikationen und bereiten auf einen frühen Übergang in die Berufspraxis vor.

(3) ¹Mit der Masterprüfung wird ein weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss im jeweiligen Studiengang erworben. ²Die Masterstudiengänge vermitteln die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse, um die Zusammenhänge ihres Faches überbli-

cken zu können, und die Fähigkeiten, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten.

§ 3 Studienberatung / Betreuung der Studierenden

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) berät in allgemeinen Studienangelegenheiten. ²Sie sollte insbesondere

- vor dem Studienbeginn,
- bei Entscheidungen bezüglich der Studien- und Berufswahl oder
- im Falle der beabsichtigten Aufgabe des Studiums

in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in Verantwortung der Fakultät durchgeführt, welcher der Bachelor- oder Masterstudiengang zugeordnet ist beziehungsweise in Verantwortung der Fakultäten bei interdisziplinären, fakultätsübergreifenden Studiengängen. ²Den Studierenden wird empfohlen, die Fachstudienberatung insbesondere

- nach nicht bestandenen Prüfungen,
- in Fragen der Studienplanung,
- bei Fragen zur Überschneidungsfreiheit von Modulangeboten, insbesondere bei fakultätsübergreifenden Studiengängen,
- im Fall eines Studiengang- und/oder Studienortwechsels,
- bei einem beabsichtigten Auslandsaufenthalt oder
- im Falle der Unterbrechung des Studiums

in Anspruch zu nehmen.

(3) ¹Um einen engen Kontakt der Studierenden mit dem Lehrpersonal sicherzustellen, wird allen Studierenden bei der Aufnahme des Studiums ein Mentor oder eine Mentorin zugeordnet, der oder die sie während des Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung des Studiums beratend unterstützt.

§ 4 Hochschulzugangsberechtigung, Zugangsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) ¹Die Voraussetzungen für den Hochschulzugang für die Bachelorstudiengänge finden sich in der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ²Die FSO können Ergänzendes regeln. ³Das Zulassungsverfahren und die Zulassung in zulassungsbeschränkten Studiengängen richtet sich nach der Hochschulvergabeverordnung für das Land Brandenburg in ihrer jeweils geltenden Fassung.

(2) ¹Die Zugangsvoraussetzungen und, soweit eine Zulassungsbeschränkung für den jeweiligen Studi-

engang besteht, Vorschriften des Zulassungsverfahrens zu konsekutiven Masterstudiengängen sind in den FSO geregelt.

§ 5 Modularisierung und ECTS

(1) ¹Das Studium ist modular aufgebaut. ²Module sind in sich abgeschlossene abprüfbare Einheiten, die die Stoffgebiete thematisch und zeitlich abgerundet zusammenfassen. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. ⁴Ein Modul umfasst im Regelfall Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres. ⁵In begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.

(2) ¹Die Modulbeschreibungen müssen insbesondere die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, die zu erbringenden Leistungen, einschließlich der ECTS-Credits, die Art und Weise der Überprüfung der Leistung, einschließlich der Notenvergabe, den erforderlichen Zeitaufwand (gemäß Absatz 4), die Qualifikationsziele, die Dauer des Moduls, die Häufigkeit des Angebotes und dessen Verwendbarkeit (z. B. für andere Studiengänge) umfassen.

(3) ¹Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. ²Jedes Modul ist mit einer Bewertung abzuschließen. ³Modulbewertungen bestehen in der Regel aus einer benoteten Leistung. ⁴Setzt sich ein Modul aus mehreren benoteten Teilleistungen zusammen, insbesondere wenn dies wegen der Größe oder des inhaltlichen Aufbaus des Moduls oder wegen der Besonderheiten des Fachs oder der didaktischen Anforderungen, um die Erreichung der Qualifikationsziele in geeigneter Weise feststellen zu können, geboten erscheint, werden diese in einer Modulnote zusammengeführt. ⁵Module die ausschließlich oder ganz überwiegend praktische Abschnitte umfassen, können ohne Benotung bewertet werden („bestanden“/„nicht bestanden“). ⁶Die Modulprüfung erfolgt entweder in Form einer benoteten Prüfungsleistung oder durch eine kombinierte Studienleistung oder durch eine Kombination beider Leistungsformen. ⁷Leistungen, die benotet werden und Gegenstand der Modulnote sein können, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Essays, Referate und Fallstudien.

(4) ¹Entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand sind die Module gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) mit einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten, ECTS-Credits beziehungsweise ECTS-Punkten (im Folgenden: ECTS-Credits) zu versehen, wobei diese für die Module nur vergeben werden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) oder die Bewertung „bestanden“ lautet. ²Mit den ECTS-Credits wird das für das Modul erforderliche Arbeitspensum (Arbeitsaufwand oder workload) der Studierenden beschrieben. ³Das

Arbeitspensum bezieht sich auf die Zeit, welche die Studierenden insgesamt benötigen, um die das Modul definierenden Lernergebnisse zu erzielen. ⁴Module erfordern neben Präsenzstunden grundsätzlich weitere Arbeitsstunden in Form von ergänzenden Studien (z. B. Hausarbeiten, Vorbereitung von Kurzvorträgen und Präsentationen), Selbststudien (z. B. vertiefende Lektüre zur persönlichen Vor- beziehungsweise Nachbereitung, Vorbereitung auf die Prüfung) sowie Kontaktzeit mit dem Lehrpersonal. ⁵Ein ECTS-Credit entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden. ⁶Pro Semester sind in der Regel 30 ECTS-Credits vorzusehen.

(5) ¹Die Verwaltung der Prüfungsergebnisse erfolgt durch das Prüfungsamt der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in einem zentral bereitgestellten IT-System.

(6) ¹Der Veröffentlichungstermin für die Veranstaltungsbeschreibungen ist spätestens der jeweilige Semesterbeginn. ²Veröffentlichte Beschreibungen sind ab dem Semester der Veröffentlichung verbindlich und gelten so lange bis Änderungen zu einem neuen Veröffentlichungstermin bekanntgemacht werden.

§ 6 Studiendauer und -umfang

(1) ¹Die Regelstudienzeit Bachelor- und konsekutiver Masterstudiengänge ist zusammen auf insgesamt zehn Fachsemester festgelegt, in denen insgesamt 300 ECTS-Credits bis zum Masterabschluss erworben werden. ²An der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) beträgt die Regelstudienzeit bei Studiengängen, die zu einem Bachelorgrad führen, grundsätzlich sechs Fachsemester mit einem Studienumfang von 180 ECTS-Credits. ³Bei konsekutiven Masterstudiengängen, beträgt die Regelstudienzeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) grundsätzlich vier Fachsemester mit einem Studienumfang von 120 ECTS-Credits.

(2) ¹Um die Regelstudienzeit einhalten zu können, ist es zweckmäßig, die Lehrveranstaltungen in einer bestimmten Reihenfolge zu belegen. ²Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, welcher in geeigneter Weise bekanntzugeben ist. ³Bei der individuellen Studienplanung bietet die speziell zuständige Fachstudienberatung der Studiengänge Hilfe.

§ 7 Fristen

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits nicht bis zum Ende des zweiten auf das Ende der Regelstudienzeit folgenden Semesters unter Ausschöpfung bestehender Wiederholungsmöglichkeiten nach § 25 Absatz 2 erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen,

so gilt die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung im jeweiligen Studiengang als einmal nicht bestanden. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist. ³Haben die Studierenden auch nach Ablauf eines weiteren Fachsemesters unter Ausschöpfung bestehender Wiederholungsmöglichkeiten nach § 25 Absatz 2 nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so gilt die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung im jeweiligen Studiengang als endgültig nicht bestanden. ⁴Auch dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist. ⁵Die FSO können abweichende Fristen vorsehen.

(2) Weitergehenden Fristverlängerungen in Härtefällen regelt § 19.

§ 8

Aufbau des Studiums und Formen des Lehrangebots

(1) ¹Für jeden Studiengang wird in den FSO geregelt, welche Module das Studium umfasst. ²Die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit beziehungsweise Masterarbeit) ist obligatorisch. ³Regelungen zur Abschlussarbeit finden sich in § 17.

(2) ¹Module müssen immer ganzzahlige ECTS-Credits aufweisen. ²Module sollen mindestens sechs ECTS-Credits umfassen und ein Vielfaches von drei sein.

(3) ¹Ziele und Inhalte des Studiums werden durch die in den FSO vorgesehenen und im Detail in den Modulkatalogen beschriebenen Lehrformen vermittelt. ²Formen des Lehrangebots sind insbesondere Vorlesungen, Übungen, Tutorien, Arbeitsgemeinschaften, Seminare, Projekte, Exkursionen, Projekttag und Workshops, Praktika sowie Sprachkurse.

(4) ¹Vorlesungen vermitteln studiengangspezifisches Überblickswissen, erläutern grundlegende Forschungsgegenstände und -ergebnisse, weisen auf künftige Forschungsaufgaben hin und geben einschlägige Literaturhinweise. ²Sie ermöglichen den Studierenden eine Grundorientierung im jeweiligen Fach.

(5) ¹In Seminaren werden die Studierenden anhand exemplarisch ausgewählter Inhalte mit wichtigen Themenfeldern, Fragestellungen und Methoden der Studiengänge vertraut gemacht. ²Die Studierenden sollen durch aktive Teilnahme lernen, den bisherigen wissenschaftlichen Kenntnisstand zu rezipieren, relevante Fragestellungen zu erarbeiten und mit wissenschaftlichen Methoden zu beantworten.

(6) ¹Übungen, Tutorien und Arbeitsgemeinschaften dienen der Einübung der durch Vorlesungen be-

ziehungsweise Seminare und Literaturstudium erworbenen Kenntnisse oder der begleitenden Vermittlung von wissenschaftlichen Arbeitstechniken.

(7) ¹Projekte sollen die Studierenden mit typischen Arbeitssituationen vertraut machen, insbesondere mit dem arbeitsteiligen und interdependenten Arbeiten in Teams.

(8) ¹Exkursionen sollen den Studierenden ermöglichen, ergänzende Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln, und dazu beitragen, die Studierenden mit relevanten Berufsfeldern vertraut zu machen.

(9) ¹Workshops und Projekttag dienen der Vermittlung von Schlüsselqualifikationen und praxisrelevanten Fertigkeiten. ²Zu ihnen gehören z.B. das wissenschaftliche Schreiben, das mündliche Präsentieren, interkulturelle Kompetenzen sowie die Vermittlung von Zeit- und Projektmanagementkompetenzen.

(10) ¹Praktika außerhalb der Hochschule dienen dazu, die Studierenden an die Probleme und Aufgabenbereiche ihres späteren Berufsfeldes heranzuführen. ²Näheres zu den Bedingungen der Praktika regeln die jeweiligen Praktikumsrichtlinien der Fakultäten oder die jeweiligen FSO.

(11) ¹Sprachkurse sollen die Studierenden auf das Studium im Ausland und die Arbeit in internationalen Kontexten vorbereiten sowie die Lektüre fremdsprachiger (Fach-)Literatur unterstützen.

(12) ¹Die dargestellten Lehrformen können nach Maßgabe der Modulbeschreibungen den Einsatz von E-Learning (Lehrveranstaltung findet ausschließlich multimedial statt) sowie von Blended-Learning (Kombination zwischen „klassischer“ Lehrform und Einsatz multimedialer Mittel) vorsehen.

(13) ¹Die Lehrenden können eine Anmeldung und, sofern dies aus didaktischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist, eine Beschränkung für ihre Veranstaltungen festlegen. ²Teilnahmebeschränkungen und Fristen für die Anmeldung sind rechtzeitig und angemessen bekanntzugeben. ³Die Studierbarkeit des Studiengangs muss gewährleistet sein.

(14) ¹Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zuzuordnen. ²Ein Leistungsnachweis derselben Lehrveranstaltung kann von den Studierenden in einem Studiengang nur einmal eingebracht werden.

II Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

§ 9

Prüfungsausschuss

(1) ¹Für die Organisation und die Durchführung der Prüfungen wird für den jeweiligen Studiengang ein

§ 10 Beschlussverfahren

Prüfungsausschuss gewählt. ²Der Prüfungsausschuss wird aus mindestens drei der Fakultät angehörenden Hochschullehrern oder Hochschullehrerinnen, einem akademischen Mitarbeiter oder einer akademischen Mitarbeiterin sowie einem Vertreter oder einer Vertreterin der Studierenden gebildet. ³Zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses können auch Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Dekanats sowie des Prüfungsamts, die dienstlich mit Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs befasst sind, hinzugezogen werden.

(2) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Fakultätsrat für zwei Jahre bestellt. ²Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr. ³Im Falle von Studiengängen, welche fakultätsübergreifend unter der Verantwortung von mehr als einer Fakultät angeboten werden, wird der Prüfungsausschuss aus Mitgliedern aller beteiligten Fakultäten besetzt, darunter mindestens je ein Vertreter oder eine Vertreterin der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen der verantwortenden Fakultäten. ⁴Dabei erfolgt die Wahl der Mitglieder des Prüfungsausschusses durch die betreffenden Fakultätsräte. ⁵Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger oder eine Nachfolgerin für die restliche Amtszeit gewählt. ⁶Die Mitglieder des Prüfungsausschusses bestimmen aus ihrer Mitte einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin zum oder zur Vorsitzenden sowie dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. ²Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfung und deren Bewertung trifft er alle anfallenden Entscheidungen im Prüfungsverfahren, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

(4) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig den am Studiengang beteiligten Fakultäten über die Entwicklung des Studiengangs. ²Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus Anregungen zur Änderung dieser Ordnung sowie der FSO. ³Er entscheidet insbesondere über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen.

(5) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme von Prüfungen teilzunehmen.

(6) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen sowie nach Absatz 1 hinzugezogene Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) ¹Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Prüfungsamtes.

(1) ¹Alle Entscheidungen im Prüfungsverfahren sind unverzüglich zu treffen. ²Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder schriftlich, per FAX oder per elektronischer Post unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Arbeitstagen geladen und die Mehrzahl der Mitglieder, einschließlich der Hochschullehrer/innen/mehrheit anwesend und stimmberechtigt sind. ³Der Ausschuss tritt in der Regel mindestens einmal im Semester zusammen. ⁴Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, einschließlich der Hochschullehrer/innen/mehrheit, grundsätzlich in Sitzungen. ⁵Alternativ kommt in geeigneten Fällen, insbesondere wenn die zu beantwortende Frage mit Ja oder Nein beantwortet werden kann, ein Beschluss im schriftlichen Umlaufverfahren in Betracht. ⁶Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig. ⁷Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des oder der Vorsitzenden den Ausschlag. ⁸Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, welches Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Personen, die behandelten Gegenstände sowie Anträge, Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss. ⁹Eine Ausfertigung des Protokolls beziehungsweise des Beschlusses im Umlaufverfahren ist an das Prüfungsamt im Abdruck weiterzuleiten.

(2) ¹Der oder die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Prüfungsausschusses ein; auf Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Prüfungsausschusses hat dies innerhalb von zehn Arbeitstagen zu erfolgen.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss Zuständigkeiten für Eilentscheidungen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ²Ferner kann der Prüfungsausschuss durch Beschluss insbesondere die vorzeitige Zulassung zur Abschlussarbeit, die Verschiebung des Abgabetermins der Abschlussarbeit sowie Entscheidungen nach § 21, ausgenommen schwerwiegende Fälle, auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ³Auf Antrag der betroffenen Person werden diese dem Prüfungsausschuss zur Entscheidung vorgelegt. ⁴Der oder die Vorsitzende berichtet dem Prüfungsausschuss über die getroffenen Eilentscheidungen und Entscheidungen nach Satz 2. ⁵Nach Ablauf der Amtszeit ist der Beschluss der Zuständigkeiten für Eilentscheidungen und Entscheidungen nach Satz 2 vom jeweils neu zusammentretenden Prüfungsausschuss förmlich neu festzustellen.

(4) ¹Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

(5) ¹Jede Entscheidung ist den Betroffenen unverzüglich mitzuteilen. ²Entscheidungen zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen und eine

Rechtsbehelfsbelehrung ist beizufügen, wenn gegen die entsprechenden Entscheidungen Rechtsbehelfe zur Verfügung stehen.

§ 11

Prüfer und Prüferinnen, Gutachter und Gutachterinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

(1) ¹Zur Abnahme von Prüfungen sind das an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal, Lehrbeauftragte und in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen befugt. ²Prüfungen sollen nur von Personen abgenommen werden, die Lehraufgaben erfüllen. ³Prüfungsleistungen dürfen nur von Personen bewertet werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ⁴In den FSO können weitere, darüberhinausgehende Regelungen zur Prüfungsberechtigung festgelegt werden. ⁵Die Regelungen zur Prüfungsberechtigung bei Abschlussarbeiten (§ 17) und Abschlusskolloquien (§ 18) gehen den Bestimmungen dieses Paragraphen vor. ⁶Für die Prüfer und Prüferinnen beziehungsweise Gutachter und Gutachterinnen gilt § 9 Absatz 6 entsprechend.

(2) ¹Ein Rechtsanspruch der Studierenden auf Abnahme der Prüfung durch einen bestimmten Prüfer oder eine bestimmte Prüferin besteht nicht. ²Den Studierenden werden die Namen der Prüfer und Prüferinnen rechtzeitig bekanntgegeben. ³Die Bekanntgabe erfolgt durch direkte Bekanntgabe, Aushang oder geeignete elektronische Systeme. ⁴Die Studierenden haben die Aushänge sowie gegebenenfalls Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(3) ¹Beisitzer oder Beisitzerinnen müssen zum wissenschaftlichen Personal der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gehören und selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. ²Nicht hochschulangehörige Beisitzer und/oder Beisitzerinnen können auf Vorschlag des/der jeweiligen Prüfenden vom zuständigen Prüfungsausschuss bestellt werden. ³Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit für die Bestellung der Beisitzer und Beisitzerinnen auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Für die Beisitzer und Beisitzerinnen gilt § 9 Absatz 6 entsprechend.

§ 12

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten

(1) ¹Studienzeiten sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland erbracht beziehungsweise abgelegt worden sind, sind auf Antrag anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich

unterscheiden. ²Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt wurden.

(2) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag anzuerkennen, sofern sie sich nicht wesentlich unterscheiden. ²Die Noten der im Ausland erbrachten Leistungen werden nach § 23 umgerechnet und gehen auf diese Weise in die Bildung der Durchschnittsnote ein. ³Im Prüfungszeugnis kann vermerkt werden, welche der dort aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind.

(3) ¹Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden auf Antrag bis zu 50 Prozent auf das Studium angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Über die Anerkennung der Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. ²Entscheidungen zu Ungunsten der Betroffenen sind zu begründen. ³Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeit hierfür auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁴Für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines organisierten beziehungsweise selbstorganisierten Auslandsaufenthaltes im Rahmen eines Studiengangs erbracht werden, kann der zuständige Prüfungsausschuss ein vereinfachtes Verfahren festlegen.

§ 13

Prüfungsformen, Organisation von Prüfungen

(1) ¹Prüfungen finden gemäß der in der Beschreibung der Lehrveranstaltung festgelegten Form statt. ²Prüfungen können in schriftlicher, mündlicher, praktischer oder sonstiger Form und in einer Kombination dieser Formen abgehalten werden. ³Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder sonstige schriftliche Leistungen in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung. ⁴Prüfungen können in einer Fremdsprache abgehalten werden, sofern der oder die Lehrende zustimmt beziehungsweise dies in den Modulbeschreibungen vermerkt ist.

(2) ¹Für Prüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, sind Ort und Zeitpunkt der Prüfung sowie der konkrete Anmeldezeitraum rechtzeitig bekanntzugeben und durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme zu veröffentlichen.

(3) ¹Für jede Prüfung ist eine Anmeldung erforderlich. ²Die Studierenden können sich nur dann erfolgreich zu einer Prüfung anmelden, wenn sie die hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfüllen.

³Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung erfolgt die Anmeldung regelmäßig mit der Themenvergabe durch den Prüfer oder die Prüferin.

(4) ¹Nach erfolgreicher Anmeldung gelten die Studierenden zu den von ihnen gewählten Prüfungen auch ohne schriftlichen Bescheid als zugelassen. ²Bei einer elektronischen Anmeldung haben sie sich zwecks späteren Nachweises eine Anmeldebescheinigung aufzubewahren. ³Können sie sich nicht zu Prüfungen anmelden, erhalten sie auf Verlangen einen schriftlichen Nachweis über die Nichtanmeldung.

(5) ¹Die Studierenden müssen sich bei den Prüfungen, die nicht in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung erfolgen, durch Vorlage des Studierendenausweises in Verbindung mit einem amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen können.

(6) ¹Die zugelassenen Hilfsmittel bestimmt der oder die jeweilige Prüfende. ²Sie sind rechtzeitig und angemessen bekanntzugeben.

§ 14 Studienbegleitende Klausuren

(1) ¹Klausuren dauern in der Regel mindestens 60 und höchstens 300 Minuten.

(2) ¹Eine Klausur kann auch in elektronischer Form abgenommen werden.

(3) ¹Klausuren nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind zulässig. ²Die Studierenden haben dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem sie angeben, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten sie für zutreffend halten. ³Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Bestehensgrenze zu bestimmen. ⁵Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁶Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil der Studierenden auswirken. ⁷Die Prüfung gilt als bestanden, wenn die Studierenden insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekanntgegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht haben (Bestehensgrenze). ⁸Punktabzüge aufgrund nicht zutreffender Antworten der Studierenden sind bei der Bewertung der Prüfung nicht möglich. ⁹Die Auswertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen. ¹⁰Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(4) ¹Erscheinen Studierende verspätet zu einer Klausur, so haben sie kein Anrecht darauf, die versäumte Zeit nachzuholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des oder der Aufsichtführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sollen von dem oder der Aufsichtführenden vermerkt werden.

(5) ¹Gab es in der Klausur Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse gemäß § 21, so sind diese in einer Niederschrift festzuhalten und von der aufsichtführenden Person zu unterzeichnen.

§ 15 Studienbegleitende mündliche Prüfungen

(1) ¹Mündliche Prüfungen sollen mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten je Studierenden dauern.

(2) ¹Mündliche Prüfungen sind mindestens von einem Prüfer oder einer Prüferin, in der Regel in Gegenwart von einem sachkundigen Beisitzer oder einer sachkundigen Beisitzerin, durchzuführen. ²Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten und von dem Prüfer oder der Prüferin beziehungsweise von den Prüfenden zu unterzeichnen. ²Gab es in der mündlichen Prüfung Vorkommnisse, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sind, insbesondere Vorkommnisse gemäß § 21, so sind diese ebenfalls im Protokoll festzuhalten.

§ 16 Häusliche Anfertigung der Prüfungsleistung

(1) ¹Bei der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung handelt es sich regelmäßig um Seminararbeiten, Essays, Rezensionen und Seminarprotokolle, Projekt- und Arbeitsberichte, Poster und Forschungsexposés.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit und der Umfang der Prüfungsleistung wird vom Prüfenden festgelegt.

(3) ¹Sofern die Prüfungsleistung in Form von einer Gruppenarbeit erbracht wird, muss die individuelle Leistung jedes Studierenden dabei eindeutig zu erkennen sein.

(4) ¹Bei der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung sind die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen vollständig anzugeben. ²Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. ³Verlangt der Prüfer oder die Prüferin eine elektronische Version der Prüfungsleistung, so

muss sie auf Plagiat überprüfbar sein. ⁴Bei der Abgabe der Prüfungsleistung haben die Studierenden in schriftlicher Form zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher oder gleichzeitig keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt haben. ⁵Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so kann die Prüfungsleistung von dem oder der Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0 beziehungsweise 0 Punkte) bewertet werden. ⁵§ 21 gilt entsprechend.

§ 17 Abschlussarbeit

(1) ¹In der Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) weisen die Studierenden nach, dass sie zur eigenständigen Anwendung wissenschaftlicher Methoden sowie zur Abfassung wissenschaftlichen Anforderungen genügender Texte in ihrem Studienfach in der Lage sind.

(2) ¹Sofern Abschlussarbeiten in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, muss die individuelle Leistung der beteiligten Studierenden dabei eindeutig zu erkennen sein.

(3) ¹Die Abschlussarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten.

(4) ¹Die Studierenden suchen sich unter den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen der den Studiengang verantwortenden Fakultät/en einen Betreuer oder eine Betreuerin beziehungsweise einen Erstgutachter oder eine Erstgutachterin für die Abschlussarbeit aus, soweit in den FSO nichts Abweichendes geregelt ist. ²§ 42 Absatz 6 Satz 3 BbgHG bleibt hiervon unberührt. ³Finden die Studierenden keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so bekommen sie durch den zuständigen Prüfungsausschuss einen Betreuer oder eine Betreuerin zugewiesen.

(5) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussarbeit ist, dass die Studierenden anrechenbare Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens zwei Drittel der für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs insgesamt erforderlichen ECTS-Credits nachweisen können, soweit in den FSO nichts Abweichendes geregelt ist. ²Die Studierenden stellen beim Prüfungsamt einen Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit. ³Dem Antrag beizulegen sind die Nachweise über die vor Beginn der Abschlussarbeit zu erbringenden Leistungen gemäß Satz 1.

(6) ¹Nach der Zulassung zur Abschlussarbeit legt der Betreuer oder die Betreuerin in Absprache mit den Studierenden das Thema der Abschlussarbeit fest (Anmeldung). ³Das Thema, Betreuer oder Betreuerin sowie Zweitgutachter oder Zweitgutachterin und der Zeitpunkt der Themenvergabe sind

mit der Anmeldung der Abschlussarbeit gegenüber dem Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(7) ¹Die Abschlussarbeit darf nicht mit einer von den Studierenden früher oder gleichzeitig an dieser oder einer anderen Hochschule vorgelegten Abschlussarbeit (hierzu zählen insbesondere eine Bachelor-, Master-, Magister-, Zulassungs- oder Diplomarbeit beziehungsweise Dissertation), deren Bestehen Voraussetzung für die Verleihung eines akademischen Grades gewesen war, inhaltlich in wesentlichen Teilen identisch sein. ²Ist dies der Fall, so ist die Abschlussarbeit nicht bestanden, da eine Anrechnung nicht in Betracht kommt. ³§ 21 gilt entsprechend. ⁴Die FSO können Ausnahmen für Studienabschlüsse vorsehen, die Teil von Doppel- oder Mehrfachabschlussabkommen sind oder in engem Zusammenhang mit der Ausbildung in gemeinsamen Studiengängen mit ausländischen Hochschulen stehen.

(8) ¹Die Abschlussarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden, soweit in den FSO nichts Abweichendes geregelt ist. ²Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der Studierenden und nach Rücksprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin und dem zweiten Gutachter oder der zweiten Gutachterin. ³Der entsprechende Antrag ist vor der Anmeldung der Abschlussarbeit zu stellen. ⁴Details werden in der Modulbeschreibung geregelt.

(9) ¹Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens sechs und höchstens zwölf ECTS-Credits. ²Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 15 und höchstens 30 ECTS-Credits. ³Die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit wird in den jeweiligen FSO geregelt. ⁴Die Bearbeitungszeit beginnt am Tag der Themenvergabe durch den Betreuer oder die Betreuerin.

(10) ¹Auf Antrag der Studierenden kann der zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Betreuer oder der Betreuerin in begründeten, von den Studierenden nicht zu vertretenden Fällen die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen (bei Bachelorarbeiten) beziehungsweise acht Wochen (bei Masterarbeiten) verlängern, wobei der entsprechende Antrag unverzüglich nach Eintritt des von den Studierenden nicht zu vertretenden Grundes zu stellen ist.

(11) ¹Im Falle der Erkrankung der Studierenden kann die Bearbeitungszeit der Abschlussarbeit auf Antrag der Studierenden durch den zuständigen Prüfungsausschuss verlängert werden. ²Dem Antrag ist ein ärztliches Attest beizufügen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Die festgelegte Dauer der Verlängerung hat sich daran zu orientieren.

(12) ¹Die Abschlussarbeit ist beim Prüfungsamt fristgerecht in zwei gebundenen Exemplaren und einer elektronischen Version abzuliefern soweit in den FSO nichts Abweichendes geregelt ist. ²Die Abschlussarbeit muss mit einem Computer-Textverarbeitungsprogramm in Druckschrift erstellt und mit einem Titelblatt versehen sein. ³Die benutzte Literatur sowie sonstige Hilfsquellen sind vollständig anzugeben. ⁴Wörtlich oder dem Sinne nach dem Schrifttum entnommene Stellen sind unter Angabe der Quelle kenntlich zu machen. ⁵Die elektronische Version muss auf Plagiat überprüfbar sein. ⁶Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁷Bei der Abgabe der Abschlussarbeit haben die Studierenden in schriftlicher Form zu versichern, dass sie ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit bisher oder gleichzeitig keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt haben. ⁸Fehlt diese schriftliche Versicherung oder ist sie zwar vorhanden, entspricht sie jedoch nicht der Wahrheit, so kann die Abschlussarbeit von dem zuständigen Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend“ (5,0 beziehungsweise 0 Punkte) bewertet werden.

(13) ¹Bei Versäumnis der Frist wird die Abschlussarbeit von dem zuständigen Prüfungsausschuss mit „nicht ausreichend“ (5,0 beziehungsweise 0 Punkte) bewertet.

(14) ¹Bei fristgerechter Abgabe der Abschlussarbeit wird diese von dem Betreuer oder der Betreuerin der Arbeit und dem zweiten Gutachter oder der zweiten Gutachterin mit einer Note nach dem in § 23 spezifizierten Schema bewertet. ²Vergeben die beiden Gutachter und/oder Gutachterinnen unterschiedliche Noten, so werden die beiden Noten ohne Gewichtung gemittelt und an die Notenskala des § 23 Absatz 1 und 2 angepasst, wobei der Mittelwert auf die Note der Skala mit dem geringsten Abstand gerundet wird. ³Bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Skala ist auf die nächstbessere Note zu runden. ⁴Weichen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, können die Studierenden beim zuständigen Prüfungsausschuss ein drittes Gutachten beantragen. ⁵Wenn mindestens ein Gutachter oder eine Gutachterin die Abschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses ein drittes Gutachten eingeholt. ⁶Liegen drei Gutachten vor, so setzt sich die Note der Abschlussarbeit aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der drei Gutachten zusammen. ⁷Steht der Betreuer oder die Betreuerin der Abschlussarbeit zu deren Begutachtung nicht zur Verfügung, bestellt der zuständige Prüfungsausschuss einen anderen sachkundigen Erstgutachter oder eine andere sachkundige Erstgutachterin.

(15) ¹Nach Abgabe der Abschlussarbeit soll diese innerhalb von sechs Wochen bewertet werden. ²In den FSO kann vorgesehen werden, dass diese

Frist um zwei Wochen überschritten werden kann. ³Das Ergebnis ist den Studierenden unverzüglich bekanntzugeben.

(16) ¹Bei einer nicht ausreichenden schriftlichen Note der Abschlussarbeit (Notenschnitt der Gutachten größer als 4,0 beziehungsweise kleiner als 4 Punkte) kann einmal ein neues Thema vergeben werden, für das die gleichen Bearbeitungsfristen gelten. ²Die Abschlussarbeit kann beim Nichtbestehen nur einmal wiederholt werden. ³Genauer kann in den FSO geregelt werden.

§ 18 Abschlusskolloquium

¹In den FSO kann ein Abschlusskolloquium als mündliche Prüfung vorgesehen werden. ²Genauer ist in den FSO zu regeln. ³Das Abschlusskolloquium ist von mindestens zwei Prüfern und/oder Prüferinnen zu bewerten. ⁴Bezieht sich das Kolloquium auf die Abschlussarbeit, ist das Ergebnis der Abschlussarbeit den Studierenden vor der Prüfung mitzuteilen.

§ 19 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

(1) ¹In besonderen Härtefällen (z. B. längere Krankheit) kann der zuständige Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag hin eine Ausnahme von den in § 7 Absatz 1 genannten Fristen gewähren und eine weitergehende Fristverlängerung aussprechen. ²Der Antrag ist unverzüglich bei Vorliegen der Gründe unter Einreichen entsprechender Unterlagen zur Glaubhaftmachung zu stellen.

(2) ¹Studierende, die die gesetzlichen Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes in Anspruch nehmen beziehungsweise sich in Elternzeit befinden beziehungsweise Kinder außerhalb der gesetzlich geregelten Elternzeit und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. ²Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde. ³Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Bei der Gestaltung des Studienablaufs sowie bei der Erbringung von Leistungsnachweisen wird versucht, den spezifischen Belangen von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen im Einzelfall Rechnung zu tragen. ²Belegt der oder die Studierende durch ein ärztliches Attest, dass er oder sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder einer chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der zuständige Prüfungsausschuss dem oder der Studierenden gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer

anderen Form zu erbringen. ³Entsprechendes gilt für die anderen Studienleistungen. ⁴Der zuständige Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁵Der oder die Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(4) ¹Art und Umfang der Sonderregelung gemäß Absatz 3 werden im Zeugnis auf Antrag des Studierenden entsprechend ausgewiesen. ²Ein solcher Antrag ist insbesondere bei Studierenden mit anerkanntem Schwerbehindertenausweis begründet.

§ 20

Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstoß

(1) ¹Studierende können von den Prüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, innerhalb der festgesetzten Frist und in der vom Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form, durch schriftliche Erklärung, insbesondere unter Benutzung des zentral bereitgestellten IT-Systems, ohne Angabe von Gründen zurücktreten. ²Die festgesetzten Fristen sind durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntzugeben.

(2) ¹Treten die Studierenden nach dem Ablauf dieser Frist ohne triftige Gründe zurück oder versäumen sie die Prüfung ohne triftige Gründe, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der sie zugelassen worden sind, insgesamt als abgelegt und als mit „nicht ausreichend“ (5,0 beziehungsweise 0 Punkte) bewertet. ²Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) ¹Die für das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit der Studierenden ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen beziehungsweise psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der zuständige Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Werden die Gründe vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin ein neuer Termin anberaumt. ⁵Falls zumutbar, ist auf den nächsten regulären Prüfungstermin zu verweisen. ⁶Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen. ⁷Der Prüfungsausschuss kann durch Beschluss die Zuständigkeiten nach diesem Absatz auf den Vorsitzenden oder die Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

(4) ¹Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungs-

leistung ausgeschlossen werden. ²In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0 beziehungsweise 0 Punkte) bewertet. ³In schwerwiegenden Fällen, z. B. Bestechung oder Bedrohung der Prüfenden oder Aufsichtführenden, kann der zuständige Prüfungsausschuss die Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen, so dass diese die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung im betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden haben. ⁴Vor diesen Entscheidungen nach Satz 3 erhalten die betroffenen Studierenden die Gelegenheit zur Stellungnahme.

(5) ¹Belastende Entscheidungen des zuständigen Prüfungsausschusses sind den betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 21

Täuschung

(1) ¹Versuchen Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere Plagiat, Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Studierender oder Dritter oder durch unzulässiges Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so ist diese Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0 beziehungsweise 0 Punkte) zu bewerten. ²Für den Fall der Täuschung bei der häuslichen Anfertigung einer Prüfungsleistung (Plagiat), darunter Abschlussarbeiten, sind zur Beurteilung dieser Frage insbesondere die von der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erlassenen Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der jeweils geltenden Fassung heranzuziehen. ³Es handelt sich regelmäßig um ein Plagiat, wenn in einer schriftlichen Arbeit bei der Übernahme des Wortlauts, einer Abbildung oder des wesentlichen Sinns eines Dokuments die entsprechende Quelle nicht zitiert wird. ⁴Ein Plagiat liegt ebenfalls vor, wenn die Arbeit eines oder einer anderen ganz oder teilweise als eigene ausgegeben wird, eine Arbeit ganz oder teilweise aus dem Internet oder von einem elektronischen Datenträger heruntergeladen und als eigene ausgegeben wird oder eine fremdsprachige Arbeit ganz oder teilweise übersetzt und als eigene ausgegeben wird.

(2) ¹Soweit die FSO nichts anderes bestimmen, entscheiden über das Vorliegen von Täuschungsversuchen gemäß Absatz 1 die jeweiligen Prüfenden. ²Täuschungsversuche sind aktenkundig zu machen und – falls er die Entscheidung nach den FSO nicht selbst zu treffen hat – dem zuständigen Prüfungsausschuss mitzuteilen. ³Im ersten Fall kann zunächst eine schriftliche Verwarnung mit der Androhung des Verlusts des Prüfungsanspruchs im Wiederholungsfalle ergehen. ⁴In schwerwiegenden

den Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die betroffenen Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen, so dass diese die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung im betreffenden Studiengang endgültig nicht bestanden haben. ⁵Als schwerwiegender Fall gilt in der Regel auch ein wiederholter Täuschungsversuch. ⁶Vor diesen Entscheidungen erhalten die betroffenen Studierenden die Gelegenheit zur Stellungnahme. ⁷Für Entscheidungen über den Ausschluss von weiteren Studien- und Prüfungsleistungen gilt § 20 Absatz 5 entsprechend.

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) ¹Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines oder einer betroffenen Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen betroffenen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. ²Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder bei dem oder der Modulverantwortlichen oder bei dem Prüfer oder der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) ¹Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23 Bewertung von Prüfungen

(1) ¹Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden. ²Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein. ³Die Urteile über die einzelnen benoteten Prüfungsleistungen in benoteten Modulen werden von dem oder der jeweiligen Prüfenden durch folgende Noten ausgedrückt:

- | | |
|-------------------------|---|
| 1 = „sehr gut“ | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = „gut“ | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = „befriedigend“ | = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = „ausreichend“ | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = „nicht ausreichend“ | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt. |

⁴Hiervon unabhängig besteht die Möglichkeit, einzelne Module über Studienleistungen mit „bestanden“ oder mit „nicht bestanden“ zu bewerten, wobei diese Leistungen nicht in die nach Absatz 6 sowie nach § 26 vorgenommene Berechnung der Gesamtnote eingehen.

(2) ¹Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. ²Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) ¹Erfolgt die Bewertung der Prüfungsleistungen nach § 1 der Verordnung des Bundesministers der Justiz über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl I S. 1243) in der jeweils geltenden Fassung, so sind die vergebenen Punkte dann folgendermaßen in Noten umzurechnen:

14 bis 18 Punkte	= 1,0
13 Punkte	= 1,3
11 bis 12 Punkte	= 1,7
10 Punkte	= 2,0
9 Punkte	= 2,3
8 Punkte	= 2,7
7 Punkte	= 3,0
6 Punkte	= 3,3
5 Punkte	= 3,7
4 Punkte	= 4,0
0 bis 3 Punkte	= 5,0.

(4) ¹Schriftliche Prüfungsleistungen – mit Ausnahme der Abschlussarbeit – sind in der Regel durch einen Prüfer oder eine Prüferin zu bewerten. ²Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Noten mehrerer Prüfer und/oder Prüferinnen werden gemäß § 17 Absatz 14 gemittelt und an die Notenskala des § 23 Absatz 1 und 2 angepasst. ⁴Im Falle einer Notengebung nach Absatz 1 Satz 3 ist für das Bestehen der Prüfungsleistung die Bestehenswertung eines der beiden Prüfer und/oder Prüferinnen erforderlich. ⁵Prüfungsergebnisse von Klausuren sind spätestens sechs Wochen nach der Prüfung bekanntzugeben. ⁶Prüfungsleistungen, die in Form einer häuslichen Anfertigung erbracht wurden, sind nach Möglichkeit innerhalb von acht Wochen zu bewerten.

(5) ¹Mündliche Prüfungsleistungen werden von dem Prüfer oder der Prüferin, bei mehreren Prüfenden – im Falle eines Abschlusskolloquiums – von allen bewertet. ²Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. ³Die Noten mehrerer Prüfer und/oder Prüferinnen werden gemäß § 17 Absatz 14 gemittelt und an die Notenskala des § 23 Absatz 1 und 2

angepasst. ⁴Das Prüfungsergebnis ist den geprüften Studierenden unmittelbar im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(6) ¹Falls sich die Bewertung eines Modul aus mehreren benoteten Prüfungen zusammensetzt, errechnet sich die Modulnote aus den Noten der einzelnen benoteten Prüfungen, soweit in der Modulbeschreibung beziehungsweise den FSO nichts Abweichendes geregelt ist, auf folgende Weise: ²Aus den Noten der einzelnen benoteten Prüfungen wird der nach ECTS-Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) auf zwei Dezimalstellen hinter dem Komma genau berechnet, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Als Modulnote wird die dem so berechneten Wert am nächst gelegene von den in den Absatz 1 und 2 genannten Notenwerten (d.h. 1,0; 1,3; 1,7; 2,0; 2,3; 2,7; 3,0; 3,3; 3,7; 4,0; 5,0), bei zweien der bessere, gewählt.

§ 24

Mitteilung der Prüfungsergebnisse

(1) ¹Die Prüfungsergebnisse werden an die geprüften Studierenden unverzüglich, in der Regel über elektronische Einrichtungen, bekanntgegeben. ²Gesonderte schriftliche Bescheide betreffend die einzelne Prüfungsleistung werden darüber hinaus nicht versendet.

(2) ¹Die Studierenden sind verpflichtet, sich regelmäßig über ihre erworbenen ECTS-Credits sowie über ihre Noten mit Hilfe des verwendeten elektronischen Systems zu informieren.

§ 25

Bestehen und Nichtbestehen von Prüfungen, Wiederholung von Prüfungen, Freiversuch

(1) ¹Eine Prüfung gilt als bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertet wird. ²Ein durch eine Studienleistung bewertete Prüfung gilt als „bestanden“, wenn die Studienleistung erbracht wurde. ³Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(2) ¹Nicht bestandene Prüfungen oder als nicht bestanden geltende Prüfungen dürfen, soweit in den FSO keine darüberhinausgehende Anzahl an Wiederholungen geregelt ist, innerhalb der Fristen des § 7 – mit Ausnahme der Abschlussarbeit und dem Abschlusskolloquium – zweimal wiederholt werden. ²Bezüglich der Wiederholung der Abschlussarbeit sowie des Abschlusskolloquiums sind die Regelungen des Absatzes 3 anzuwenden.

(3) ¹Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. ²Ist ein Abschlusskolloquium vorgesehen, so kann dieses im Falle eines erstmaligen Nichtbestehens ebenfalls nur einmal wiederholt werden. ³Eine bestandene Abschlussarbeit und ein bestandenes Abschlusskolloquium dürfen nicht wiederholt werden.

(4) ¹Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Bachelorarbeit und ein nach den FSO vorgesehenes Abschlusskolloquium sowie alle sonstigen nach den FSO erforderlichen Modulprüfungen im Umfang von mindestens 180 ECTS-Credits bestanden sind.

(5) ¹Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Masterarbeit und ein nach den FSO vorgesehenes Abschlusskolloquium sowie alle sonstigen nach den FSO erforderlichen Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 ECTS-Credits bestanden sind.

(6) ¹Den Studierenden, die eine Prüfungsleistung ablegen müssen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), wird vor dem Ablegen der Prüfung dringend empfohlen, ein Beratungsgespräch mit dem modulverantwortlichen Dozenten oder der modulverantwortlichen Dozentin beziehungsweise den Prüfenden zu suchen.

(7) ¹Ein an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erworbener Abschluss im gleichen oder in einem artverwandten Studiengang kann an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) nicht erneut erworben werden.

§ 26

Berechnung der Gesamtnote

(1) ¹Soweit in den FSO nichts Abweichendes geregelt ist, so wird die Gesamtnote des Abschlusses als Durchschnitt der für den Studienabschluss erforderlichen Module gebildet, wobei der nach ECTS-Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird. ²Module, die als Studienleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden, werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt. ³Die Berechnung der Gesamtnote erfolgt auf die erste Dezimalstelle hinter dem Komma genau; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁴Die Note der Gesamtleistung ist wie folgt festzusetzen:

1,0 bis 1,3	= „mit Auszeichnung“; „with distinction“
1,4 bis 1,5	= „sehr gut“; „very good“
1,6 bis 2,5	= „gut“; „good“
2,6 bis 3,5	= „befriedigend“; „satisfactory“
3,6 bis 4,0	= „ausreichend“; „sufficient“
ab 4,1	= „nicht ausreichend“; „insufficient“

(2) ¹Eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala wird ausgewiesen. ²Die erfolgreichen Studierenden erhalten folgende Noten:

- A die besten 10 %,
- B die nächsten 25 %,

- C die nächsten 30 %,
- D die nächsten 25 %,
- E die nächsten 10 %.

³Als Grundlage für die Berechnung der relativen Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs mindestens zwei vorhergehende Jahrgänge des jeweiligen Studiengangs als Kohorte zu erfassen.

§ 27 **Ausstellung von Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement**

(1) ¹Liegen die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits innerhalb der Fristen des § 7 vor, werden die Urkunde, das Zeugnis sowie die sonstigen Unterlagen gemäß Absatz 2 bis 4 ausgestellt.

(2) ¹Über die bestandene Abschlussprüfung wird, soweit in den FSO nichts Abweichendes geregelt ist, den Studierenden eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache ausgehändigt, welche das Datum des Zeugnisses trägt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet. ³Die Urkunde wird von dem/den Dekan/en und/oder der/den Dekanin/innen der den Studiengang verantwortenden Fakultät/en und dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder ihren Vertretern oder ihren Vertreterinnen unterzeichnet und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) versehen.

(3) ¹Gleichzeitig mit der Urkunde wird ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. ²Das Zeugnis enthält alle für den Abschluss erforderlichen Module einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Credits und Bewertungen, das Thema der Abschlussarbeit sowie die Gesamtnote. ³Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. ⁴Sofern Wahlmöglichkeiten bei der Anrechnung erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen bestehen, haben die Studierenden die Zuordnung der einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen vorzunehmen. ⁵Diese Festlegungen sind von den Studierenden durch Unterschriftsleistung zu bestätigen und dem Prüfungsamt vorzulegen. ⁶Die mehrfache Anrechnung einer Studien- oder Prüfungsleistung ist ausgeschlossen. ⁷Die Zuordnung wird der Berechnung der Gesamtnote zugrunde gelegt. ⁸Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder seinem oder ihrem Stellvertreter beziehungsweise seiner oder ihrer Stellvertreterin zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zu versehen. ⁹Bestandene Prüfungen, die nicht Gegenstand des Abschlusses sind, werden auf Antrag der Studierenden gegenüber dem Prüfungsamt im Zeugnis mit den dafür vergebenen ECTS-Credits und Prüfungsnoten zusätzlich ausgewiesen. ¹⁰Bei der Ermittlung der Gesamtnote finden diese Noten keine Berücksichtigung. ¹¹Auf Antrag gegenüber dem Prüfungsamt kann im Zeugnis die Studienzeit in Monaten bis zur

Ablegung der letzten für den Abschluss erforderlichen Leistung vermerkt werden.

(4) ¹Außerdem erhalten die Studierenden ein Diploma Supplement in englischer Sprache entsprechend den Vorschriften des „European Diploma Supplement Model“ ausgehändigt. ²Das Diploma Supplement wird von dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder von seinem Vertreter oder seiner Vertreterin beziehungsweise von ihrem Vertreter oder ihrer Vertreterin unterzeichnet.

(5) ¹Den Studierenden können vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag gegenüber dem Prüfungsamt Bescheinigungen über bestandene Prüfungen ausgestellt werden. ²Diese können auch auf elektronischem Weg erstellt werden.

§ 28 **Endgültiges Nichtbestehen des Studiums**

(1) ¹Soweit die FSO nichts Abweichendes bestimmen, ist die Bachelor- beziehungsweise Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wenn

1. der Prüfungsanspruch aufgrund einer Überschreitung der Fristen des § 7 verloren und soweit eine Fristverlängerung nicht gewährt worden ist,
2. eine Modulprüfung im zweiten Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
3. die Abschlussarbeit im Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder das gegebenenfalls erforderliche Abschlusskolloquium im Wiederholungsversuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt.

(2) ¹Über das erstmalige sowie das endgültige Nichtbestehen der Bachelor- oder Masterprüfung wird jeweils ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. ²Haben die Studierenden die Bachelor- oder Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung neben dem Bescheid gemäß Satz 1 eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich das Nichtbestehen der Prüfung sowie die in den einzelnen Modulen erzielten Noten ergeben.

III Schlussvorschriften

§ 29 **Einsicht in die Prüfungsakten**

(1) ¹Innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Bachelor- oder der Masterprüfung können Studierende auf Antrag Einsicht in die für die Bewertung ihrer Leistungen relevante Unterlagen nehmen. ²Für jede schriftliche Prüfungsleistung ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Ergebnisse ein Termin für die Einsicht in die korrigierten Arbeiten festzu-

legen. ³Die Einsichtnahme kann ersetzt werden durch die Rückgabe der Arbeiten an die geprüften Studierenden.

(2) ¹Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den geprüften Studierenden auf Antrag an den oder die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und Prüferinnen sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 30

Ungültigkeit von Prüfungen, Aberkennung des Abschlussgrades

(1) ¹Haben Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Studierenden getäuscht haben, für nicht bestanden erklären. ²Eine Wiederholung dieser für nicht bestanden erklärten Prüfung ist in schwerwiegenden Fällen der Täuschung gemäß § 21 Absatz 2 an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) nicht mehr möglich.

(2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Haben die Studierenden die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Zeugnisse.

(3) Den Studierenden ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- beziehungsweise Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wird. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 31

Inkrafttreten

Diese Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

§ 32

Übergangsbestimmungen

(1) ¹Studierende, die ihr Bachelor- oder konsekutives Masterstudium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) auf der Basis von Studien- und Prüfungsordnungen in der bis zum Inkrafttreten dieser ASPO gültigen Fassung aufgenommen haben, legen ihre Prüfungen nach den zum Zeitpunkt ihrer Immatrikulation geltenden Studien- und Prüfungsordnungen ab. ²Sie können beantragen, das Studium entsprechend dieser ASPO in Verbindung mit den dazu erlassenen FSO fortzuführen und abzuschließen.

(2) ¹Bei Inkrafttreten dieser ASPO bereits bestehende Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge sollen bis spätestens zum Ende des Sommersemesters 2014 in FSO überführt werden. ²Im Falle einer wesentlichen Änderung der FSO sowie der Studien- und Prüfungsordnung nach dem Inkrafttreten dieser ASPO ist die hier vorliegende Fassung der ASPO unter Berücksichtigung eventueller Änderungssatzungen für die Änderung der FSO sowie der Studien- und Prüfungsordnung zu Grunde zu legen.

(3) ¹Diese ASPO gilt für alle Studierenden, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung in einem Bachelor- oder konsekutiven Masterstudiengang aufnehmen, dessen FSO auf diese ASPO Bezug nehmen. ²Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Ergibt sich bei ab Inkrafttreten dieser ASPO erstellten oder geänderten FSO sowie Studien- und Prüfungsordnungen für Bachelor- oder konsekutiven Masterstudiengänge, dass diese mit dieser ASPO nicht vereinbar sind, so hat diese ASPO Vorrang.

2.

Der akademische Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erlässt auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 S. 2, 8 Abs. 1, 12 Ziff. 1, 62 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBL. I/10, Nr. 35) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 15.06.2011 sowie §§ 3 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 3 S. 1 der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT), Beschluss der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) vom 08.06. 2004 und Beschluss der Kultusministerkonferenz (KMK) vom 25.06. 2004 in der Fassung der HRK vom 03.05.2011 und der KMK vom 17.11.2011 nachfolgende Ordnung:²

Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) (DSH)

Neufassung vom 08.05.2013

Inhalt

I Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Zweck der Prüfung
- § 3 Zulassung zur Prüfung und Prüfungsentgelt
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Gesamtergebnisses
- § 6 Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Wiederholung der Prüfung
- § 9 Prüfungszeugnis, Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 10 Einsprüche

² Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 08.05.2013 erteilt.

II Besondere Prüfungsbestimmungen

- § 11 Schriftliche Prüfung
- § 12 Mündliche Prüfung

III Schlussbestimmungen

- § 13 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

I Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Studienbewerber und Studienbewerberinnen, die nicht Deutsche sind und die ihre Studienqualifikation nicht in Deutschland erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Dieser Nachweis kann gemäß § 8 Abs. 1 BbgHG in Verbindung mit Art. 32 Abs. 3 S. 1, Abs. 5 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20.08.1992 (GVBl. I/92, [Nr. 18], S.298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2011 (GVBl. I/11, [Nr. 30]) und § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 7 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(2) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis 67% (DSH-2) bestanden worden ist, gilt dies als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Wird ein Ergebnis über 82% (DSH-3) erreicht, liegen die Deutschkenntnisse über dem für die Zulassung oder die Einschreibung erforderlichen Niveau. Wird ein Ergebnis zwischen 57% und 66% (DSH-1) erreicht und/oder eine Empfehlung des Sprachenzentrums vorgelegt, erfolgt eine vorläufige Immatrikulation gemäß § 3 Abs. 2 S. 2 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993, in der Fassung vom 18.11.2009 mit der Auflage, an studienbegleitenden Sprachkursen teilzunehmen und die Prüfung innerhalb des ersten Semesters ab Studienbeginn nach Maßgabe des § 8 zu wiederholen.

Die Fakultäten können in Studien- und Prüfungsordnungen bzw. fachspezifischen Ord-

nungen von Studiengängen abweichende Regelungen einerseits dahingehend treffen, dass eine bestimmte DSH-Stufe bei Beginn des Studiums vorausgesetzt wird. Andererseits können die Fakultäten in Studien- und Prüfungsordnungen bzw. fachspezifischen Ordnungen von Studiengängen regeln, dass die sprachliche Studierfähigkeit in Deutsch nicht nachzuweisen ist, aber gemäß § 3 Abs. 1 S. 3 und § 3 Abs. 3 der Immatrikulationsordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 26.03.1993, in der Fassung vom 18.11.2009 in der jeweils geregelten fachspezifischen Lehrsprache. In diesen Fällen gehen die Regelungen dieser Studien- und Prüfungsordnungen bzw. fachspezifischen Ordnungen vor.

(3) Der Nachweis der gemäß Abs. 1 erforderlichen Sprachkenntnisse kann neben der DSH nach Abs. 2, sofern kein Befreiungsgrund nach Abs. 4 vorliegt, auch durch folgendes nachgewiesen werden:

a) Ablegung des Tests Deutsch als Fremdsprache (TestDaf) gemäß § 4 der RO-DT, mindestens mit der Niveaustufe TDN 4 in allen vier Teilprüfungen,

b) Bestehen des „Prüfungsteils Deutsch“ der Feststellungsprüfung an Studienkollegs gemäß § 5 RO-DT,

c) Ablegung des „Deutschen Sprachdiploms der Kultusministerkonferenz – Zweite Stufe“ (DSD II) mit dem Niveau C 1 in allen vier Teilprüfungen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 06. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung) gemäß § 6 RO-DT.

(4) Studienbewerber und Studienbewerberinnen sind vom Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit befreit, wenn sie:

a) die zur Aufnahme eines Studiums erforderlichen Sprachkenntnisse im Rahmen eines Schulabschlusses nachweisen, der einer deutschen allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung entspricht,

b) Inhaber eines Zeugnisses über das bestandene Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) sind. (Das Goethe-Zertifikat C 2: GDS löst zum 1.1.2012 die Oberstufenprüfungen des Goethe-Instituts - Zentrale Oberstufenprüfung (ZOP), Kleines Deutsches Sprachdiplom (KDS) und Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS) ab. ZOP, KDS und GDS werden nur bei Bewerbungen

bis zum 31.12.2016 als befreiende Prüfungen anerkannt.)

c) Inhaber von ausländischen Zeugnissen, die gemäß Ziffer 3 (4. Spiegelstrich) der Vereinbarung „Zugang von ausländischen Studienbewerbern mit ausländischem Bildungsnachweis zum Studium an deutschen Hochschulen: Nachweis der deutschen Sprachkenntnisse (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.1995 in der jeweils geltenden Fassung) ausgewiesen sind.

d) einen deutschsprachigen Studiengang mit mindestens 6 Semestern Regelstudienzeit an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) erfolgreich absolviert haben.

Nicht freigestellt von der Prüfung werden Studienbewerber und Studienbewerberinnen, deren Sprachkenntnisse der deutschen Sprache nicht den in einem Zertifikat ausgewiesenen Kenntnissen entsprechen. Das gilt auch, wenn die unter § 1 Abs. 3 a-f genannten Zertifikate / Zeugnisse älter als drei Jahre sind.

(5) Der Vorsitzende oder die Vorsitzende der Prüfungskommission kann den Bewerber oder die Bewerberin auf Antrag von der Sprachprüfung befreien, sofern Nachweise über deutsche Sprachkenntnisse vorgelegt werden, die denen in Absatz 3 und 4 entsprechen.

§ 2

Zweck der Prüfung

Durch die Prüfung sollen die Studienbewerber und Studienbewerberinnen nachweisen, dass sie in alltagspraktischer wie auch in wissenschaftssprachlicher Hinsicht befähigt sind, das geplante Fachstudium aufzunehmen. Die sprachliche Studierfähigkeit wird in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 mit Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3

Zulassung zur Prüfung und Prüfungsentgelt

(1) Zur Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) sind Studienbewerber-

ber und Studienbewerberinnen zuzulassen, wenn sie eine bedingte Studienplatzzulassung für ein Studium an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erhalten, sofern sie nicht gemäß § 1 Abs. 3 und 4 von der Prüfung befreit sind.

(2) Für die Prüfung wird eine Gebühr erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung der Europa-Universität Viadrina in ihrer jeweils aktuellen Fassung, zuletzt in der Neufassung vom 27.09.2011.

(3) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu wird die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftlichen Teilprüfungen finden vor der mündlichen Prüfung statt. Alle Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraumes abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 11 Abs. 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschaftssprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von der mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Die mündliche Prüfung entfällt, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist, d.h. wenn weniger als 57 % der Anforderungen erreicht wurden. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5

Bewertung der Prüfungsleistung und Gesamtergebnis

(1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 5 bestanden ist.

(2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 11 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.

(3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS und TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.

(4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen (WS) bilden eine gemeinsame Teilprüfung.

(5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind. Über die mündliche Teilprüfung wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Ergebnisse festgehalten werden.

(6) Wird gemäß § 4 Abs. 3 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis mit dem Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.

(7) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt:

- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
- als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

(8) Die Bewertung der schriftlichen Teilprüfungen erfolgt nach einem Bewertungsschlüssel,

der von der zuständigen Prüfungskommission erstellt wird und bei dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission hinterlegt ist. Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Kandidaten oder den Kandidatinnen auf Anfrage Einsicht in den Bewertungsschlüssel gewährt.

(9) Alle Prüfungsleistungen sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten.

§ 6

Prüfungsvorsitz und Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist ein für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierter hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterin der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) als Prüfungsvorsitzender oder Prüfungsvorsitzende verantwortlich, der auf Vorschlag der hauptamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Lektorates Deutsch als Fremdsprache eingesetzt wird.

(2) Der Prüfungsvorsitzende oder die Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierten hauptamtlichen Mitarbeitern oder Mitarbeiterinnen der Stiftung Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) zusammensetzen.

(3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit ein Vertreter oder eine Vertreterin der Fakultät angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Die DSH gilt als nicht bestanden, wenn

a) ein Kandidat oder eine Kandidatin nach Anmeldung und Bezahlung den Prüfungstermin aus von ihm oder ihr zu vertretenden Gründen versäumt,

b) ein Kandidat oder eine Kandidatin nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt,

c) eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung in Form eines ärztlichen Attests unverzüglich der Prüfungskommission vorzulegen. Der Prüfungsvorsitzende oder die Prüfungsvorsitzende setzt dann – bei Anerkennung des Grundes - einen neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht ein Kandidat oder eine Kandidatin das Ergebnis seiner oder ihrer eigenen Prüfungsleistung oder das eines anderen Kandidaten oder einer anderen Kandidatin durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wirkt er oder sie bei einer Täuschung mit oder stört er oder sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden und der Kandidat oder die Kandidatin wird von der konkreten Prüfungsleistung ausgeschlossen. Die Prüfungsgebühr wird nicht erstattet. Handelt es sich um einen schwerwiegenden Fall der Täuschung, so kann der betreffende Kandidat oder die betreffende Kandidatin vom Erbringen auch weiterer (noch offener) Prüfungsleistungen bzw. der Wiederholungsprüfung nach § 8 ausgeschlossen werden. Hierzu hat die Prüfungskommission den betreffenden Kandidaten bzw. die betreffende Kandidatin vorher schriftlich darüber zu informieren und zu dieser Rechtsfolge anzuhören.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

Eine nicht bestandene DSH-Prüfung kann nur im gleichen Semester wiederholt werden.

§ 9

Prüfungszeugnis, Einsicht in die Prüfungsunterlagen

(1) Über die DSH-Prüfung wird ein Zeugnis gemäß Anlage 1 der RO-DT ausgestellt, das von dem Vorsitzenden oder der Vorsitzenden der Prüfungskommission und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht und bei der HRK registriert ist. Die Registrierungsnummer ist dazu anzugeben.

(2) Das DSH-Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis gemäß § 2 und differenziert die

erreichten Leistungen für die einzelnen Teilprüfungen gemäß § 5 Abs. 7 aus.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Jeder Kandidat oder jede Kandidatin kann auf Antrag seine oder ihre Prüfungsunterlagen einsehen, sobald alle Ergebnisse vorliegen.

(5) Die Prüfungsunterlagen werden 5 Jahre lang aufbewahrt.

§ 10 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines oder einer betroffenen Studierenden oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem oder einer bestimmten oder von allen betroffenen Studierenden die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Prüfungsvorsitzenden geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

II Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 11 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.),

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (90 Minuten einschließlich Lesezeit),

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (70 Minuten).

(2) Die Teilprüfungen sind mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet.

Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische und andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

(3) Teilprüfungen

1. *Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes - HV*

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit arbeiten zu können.

(a) *Art und Umfang des Textes*

Es wird ein Text zugrunde gelegt, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Der Text entspricht je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5.500 und nicht mehr als 7.000 Druckzeichen (mit Leerzeichen).

(b) *Durchführung*

Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation trägt der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung.

(c) *Aufgabenstellung*

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie hat insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, wie z.B. Beantwortung von Fragen, Strukturskizze, Resümee, Darstellung eines Gedankenganges.

(d) *Bewertung*

Die Leistung wird nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben bewertet.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen - LV und WS

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinanderzusetzen sowie wissenschaftssprachlich relevante Strukturen in dem Text zu erkennen, zu verstehen und zu analysieren.

(a) Art und Umfang des Textes

Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text hat einen Umfang von nicht weniger als 4.500 und nicht mehr als 6.000 Druckzeichen (mit Leerzeichen).

(b) Aufgabenstellung Leseverstehen

Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

Beantwortung von Fragen, Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes, Darstellung der Gliederung des Textes, Erläuterung von Textstellen, Formulierung von Überschriften, Zusammenfassung.

(c) Bewertung Leseverstehen

Die Leistung wird nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben bewertet.

(d) Aufgabenstellung Wissenschaftssprachliche Strukturen - WS

Die Aufgabenstellung im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

(e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Dieser Prüfungsteil wird nach sprachlicher Richtigkeit bewertet.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion -TP

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern.

(a) Aufgabenstellung

Die Textproduktion soll einen Umfang von ca. 250 Wörtern haben und darf die Zahl von 200 Wörtern nicht unterschreiten. Die Aufgabe muss Sprachhandlungen aus den beiden folgenden Bereichen evozieren:

- a) Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen
- b) Argumentieren, Kommentieren, Bewerten.

Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate. Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgabenstellung soll ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

(b) Bewertung

Die Leistung wird nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax) bewertet. Dabei werden die sprachlichen Aspekte stärker berücksichtigt.

§ 12 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, usw.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten usw.) umzugehen.

(a) Aufgabenstellung und Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt 20 Minuten. Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger

Text und/oder ein Schaubild/eine Grafik. Zur Vorbereitung des Kurzvortrages wird eine Vorbereitungszeit von maximal 20 Minuten gewährt. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

(b) *Bewertung*

Die Leistung wird bewertet nach

- der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der
- Aussagen,
- dem Gesprächsverhalten,
- der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit,
- der Aussprache und Intonation.

III Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) vom 07. Februar 2005 außer Kraft.

(2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, finden jedoch nach § 10 Abs. 4 RO-DT in Verbindung mit der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

II. Ordnungen der Juristischen Fakultät

1.

Aufgrund von §§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtl. Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 5/2011, S. 1) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende Änderungssatzung erlassen.³

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 24.4.2013

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Frankfurt (Oder) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 1.7.2010 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 31.3.2011, S. 1), zuletzt geändert durch die Änderungssatzung vom 29.6.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 30.9.2011, S. 17) wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird der folgende neue Absatz 4 angefügt:

„(4) Als zusätzlichen Abschluss des rechtswissenschaftlichen Studiums können Studierende, die an der Juristischen Fakultät immatrikuliert sind und die erste juristische Prüfung noch nicht bestanden oder die Zwischenprüfung oder die erste juristische Prüfung noch nicht endgültig nicht bestanden haben, den Bachelor of Laws als ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss erwerben. Das Nähere dazu regelt eine Prüfungsordnung.“

2. In § 7 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen. Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden zu den Sätzen 2 und 3.

3. In § 20 Abs. 2 wird im Text nach dem 4. Gedankenstrich nach „Europäische Rechtsgeschichte“ eingefügt „oder Römische Rechtsgeschichte“.

4. § 20 Abs. 4 wird der folgende Satz 3 angefügt: „Studierende können in einer vorlesungsfreien Zeit Hausarbeiten für Anfänger aus allen drei Hauptrechtsgebieten schreiben.“

5. Der bisherige Text des § 21 wird zu § 21 Abs. 1. In dessen Satz 1 wird das Wort „sieben“ durch „sechs“ ersetzt. Nach Abs. 1 wird folgender neuer Abs. 2 angefügt:

„(2) Zu den sechs Vorlesungsabschlussklausuren nach Absatz 1 Satz 1 müssen zwei aus jedem Hauptrechtsgebiet sowie mindestens eine und höchstens zwei zu den Grundkursen III gehören. Auf Antrag, der beim Prüfungsamt zu stellen ist, kann auch eine dritte Klausur aus den Grundkursen III auf die sechs Vorlesungsabschlussklausuren angerechnet werden. Studierende, die einen solchen Antrag stellen, sollen darauf hingewiesen werden, dass sie den Abschluss „Bachelor“ nach der Prüfungsordnung „Bachelor des deutschen Rechts“ in diesem Fall nicht mehr erwerben können.“

6. In § 30 wird der Text nach den Worten „setzt voraus, dass“ durch den folgenden Wortlaut ersetzt:

„die Studierenden die Zwischenprüfung oder zwei von drei der dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet zugeordneten Vorlesungsabschlussklausuren oder eine dieser Klausuren und eine Hausarbeit für Anfänger aus dem jeweiligen Hauptrechtsgebiet bestanden haben.“

7. In § 38 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Pflichtfach“ durch das Wort „Hauptrechtsgebiet“ ersetzt.

8. In der Anlage 1 (Studienplan) wird im 2. Semester in der zweiten Spalte angefügt: „Römische Rechtsgeschichte (2)“. In der dritten Spalte wird angefügt: „(Klausur Zwischenprüfung)²“. In der Fußnote 2 wird nach „Europäische Rechtsgeschichte“ eingefügt: „Römische Rechtsgeschichte“. Im 5. Semester wird das Wort „Arbeitsrecht“ durch „Individualarbeitsrecht“ ersetzt.

³ Der Präsident hat mit Verfügung vom 08.05.2013 seine Genehmigung erteilt.

9. In der Anlage 1 (Studienplan) werden die Angaben zu den Fachsemestern 3 und 5 bis 8 wie folgt neu gefasst:

<p>3. (22)</p>	<p>Einführung in das Verfahrensrecht (1) Grundkurs Zivilrecht III (4) Vertiefung Schuldrecht (2) Handelsrecht (2) Grundkurs Strafrecht III (3) Grundkurs Öffentliches Recht III (Allgemeines Verwaltungsrecht I) (2) Arbeitsgemeinschaft Öffentliches Recht III (2) Europäische Rechtsgeschichte (2) Rechtssoziologie (2, falls angeboten) Schlüsselqualifikationen (2)</p>	<p>Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung Klausur Zwischenprüfung (Klausur Zwischenprüfung)⁴ (Klausur Zwischenprüfung)⁴</p>
<p>5. (12)</p>	<p>Individualarbeitsrecht (2) Erbrecht (2) Gesellschaftsrecht (2) Baurecht (2) Übung im Öffentlichen Recht (2) Zusatz-/Schlüsselqualifikationen (2)</p>	<p>Klausur Hausarbeit für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht</p>
<p>6. (12)</p>	<p>Zusatz/Schlüsselqualifikationen (4) Schwerpunktbereich (8)</p>	<p>Seminararbeit</p>
<p>7. (20 + Übungsklausuren)</p>	<p>Schwerpunktbereich (8) Repetitorium/Examinatorium (12) Übungsklausuren</p>	
<p>8. (12 + Übungsklausuren)</p>	<p>Repetitorium/Examinatorium (12) Übungsklausuren</p>	

Artikel 2

Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht und tritt am 1.10.2013 in Kraft.

2.

Auf Grund der §§ 18 Abs. 2 S. 1, 21 Abs. 2 Satz 1 und 70 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1), hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) folgende Änderungssatzung erlassen:⁴

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Abschluss „Bachelor des deutschen Rechts“ der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

vom 24.4.2013

Art. 1

Die Prüfungsordnung für den Abschluss „Bachelor des deutschen Rechts“ der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 5.12.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 22.3.2013, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. § 6 erhält die folgende neue Fassung:

„§ 6

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Kann der erfolgreiche Abschluss eines Moduls nicht durch eine mit mindestens „ausreichend“ (4 Punkte) bewertete Prüfungsleistung nachgewiesen werden, so kann die Prüfungsleistung nur im Rahmen der zeitlichen Vorgaben von § 5 Abs. 1 bis 3 und ansonsten innerhalb der Frist des § 8 Abs. 2 wiederholt werden.

(2) Für die Wiederholung von Leistungen im Profilmfach (Wahlpflichtmodul 8) gelten die Bestimmungen der anbietenden Fakultät.“

2. In § 8 Abs. 4 Satz 1 wird die Wortfolge „Studierende, die im zur ersten juristischen Prüfung führenden Studiengang der Juristischen Fakultät eingeschrieben sind, mindestens zwei Semester an der EUV studiert haben“ ersetzt durch: „Studierenden, die schon im Sommersemester 2013 im zur ersten juristischen Prüfung führenden Studiengang der Juristischen Fakultät eingeschrieben waren“.

3. In § 9 Abs. 2 wird das Wort „entsprechen“ ersetzt durch „gleichwertig sind“.

Art. 2

Diese Änderungssatzung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) veröffentlicht und tritt am 1.10.2013 in Kraft.

⁴ Der Präsident hat mit Verfügung vom 08.05.2013 seine Genehmigung erteilt.

3.

Aufgrund von § 18 Abs. 2 Satz 1 und § 21 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz - BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtl. Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina, Nr. 5 2011, S. 1) hat der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende Änderungssatzung erlassen⁵:

Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den 2012 neu gestalteten Studiengang Bachelor of German and Polish Law

vom 24.4.2013

Art. 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Bachelor of German and Polish Law vom 14.05.2003 in der Fassung vom 13.01.2010, zuletzt geändert durch Art. 1 der Änderungssatzung vom 30.05.2012 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 28.9.2012, S. 51) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 4 wird nach dem ersten Gedankenstrich die Zahl „14“ ersetzt durch „25“.
2. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „vierzehn“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
3. In § 10 Abs. 2 Satz 3 wird nach dem Wort „fristgemäß“ eingefügt: „in Reinschrift und in elektronischer Form“. Als neuer Satz 4 wird nach Satz 3 eingefügt: „Die elektronische Version muss eine Prüfung auf Plagiat mit der von der Juristischen Fakultät eingesetzten Software erlauben.“ Der bisherige Satz 4 wird zu Satz 5.

⁵ Der Präsident hat mit Verfügung vom 08.05.2013 seine Genehmigung erteilt.

4. § 12 Abs. 1 Satz 2 erhält die folgende neue Fassung:

„Dabei werden die Modulabschlussnoten der Module 1 bis 17 mit je 3 % und die Note der Bachelorarbeit mit 28 % gewichtet.“

5. Die Anlage 1 (Modulplan des Studiengangs "Bachelor of German and Polish Law") erhält die aus der Anlage zu dieser Satzung ersichtliche neue Fassung.

Art. 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Für Studierende, die in der Zeit vom 1.10.2012 bis einschließlich 30.09.2013 in den neu gestalteten Studiengang Bachelor of German and Polish Law immatrikuliert wurden, gelten die Nrn. 1, 2, 4 und 5 nur dann, wenn sie das bis zum 30.09.2014 gegenüber dem Prüfungsamt mit dem dazu vorgesehenen Formular unwiderruflich erklären.

Anlage 1: Modulplan des Studiengangs „Bachelor of German and Polish Law“

Modul 1a: Grundlagen der Rechtswissenschaft I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS-Punkte	Angebote- ne Prü- fungen
Einführung in die Rechtswissenschaft (PL)	1	30	30	60	2	Prüfung
Einführung in die Volkswirtschaftslehre für Juristen (D)	1	30	30	60	2	TB
Juristische Fachsprache	1	30		30	1	Prüfung
Insgesamt		90	60	150	5 ECTS	2 Prüfungen

Modul 1b: Grundlagen der Rechtswissenschaft II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS-Punkte	Angebote- ne Prü- fungen
Grundzüge der Rechtsphilosophie (D)	2	30	90	120	4	Klausur/TB
Logik für Juristen (D)	3	30	60	90	3	Klausur/TB
Insgesamt		60	150	210	7 ECTS	Modul bestanden 1 Klausur

Modul 2a: Grundlagen des polnischen öffentlichen Rechts I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Angebote- ne Prü- fungen
Geschichte des polnischen öffentlichen Rechts im europäischen Kontext (PL)	1	30	60	90	3	Prüfung

Modul 2b: Grundlagen des polnischen öffentlichen Rechts II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenz- stunden	Selbst- studium	Arbeits- belastung	ECTS	Angebote- ne Prü- fungen
Politische und rechtliche Doktrinen (PL)	2	30	90	120	4	Prüfung

Modul 2c: Grundlagen des polnischen öffentlichen Rechts III

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angeborene Prüfungen
Polnisches Verfassungsrecht	2	30	120	150	5	Prüfung

Modul 3: Deutsches Verfassungsrecht und Vertiefung im öffentlichen Recht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angeborene Prüfungen
Deutsches Öffentliches Recht: GK I	3	60	90	150	5	Klausur
Deutsches Öffentliches Recht: GK I (AG)	3	30	30	60	2	TB
Fakultatives modulbezogenes Fach (Öffentliches Recht 1)	3	30	60	90	3	TB
Deutsches Öffentliches Recht: GK II	4	60	120	180	6	Klausur
Insgesamt		180	300	480	16 ECTS	Modul bestanden: 1 Klausur

Modul 4: Europarecht und Praktikum

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angeborene Prüfungen
Europarecht (D)	4	60	120	180	6	Klausur
Praktikum	5, 6	120		120	4	TB
Insgesamt		180	120	300	10	

Modul 5: Deutsches Verwaltungsrecht und Grundlagenseminar Öffentliches Recht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angeborene Prüfungen
Deutsches Öffentliches Recht: GK III	5	30	90	120	4	Klausur
Deutsches Öffentliches Recht: GK III (AG)	5	30	30	60	2	TB
Grundlagenseminar Öffentliches Recht	6	30	60	90	3	Seminarschein
Insgesamt		90	180	270	9 ECTS	Modul bestanden: Klausur + Seminarschein

Modul 6a: Polnisches Verwaltungsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Polnisches Verwaltungsrecht	5	30	90	120	4	Prüfung
Polnisches Verwaltungsrecht (Konversatorium)	5	30	60	90	3	Leistungskontrolle ⁶
Insgesamt		60	150	210	7 ECTS	

Modul 6b: Polnisches Verwaltungsprozessrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Polnisches Verwaltungsprozessrecht	6	30	60	90	3	Prüfung
Polnisches Verwaltungsprozessrecht (Konversatorium)	6	30	30	60	2	Leistungskontrolle ²
Insgesamt		60	90	150	5 ECTS	

Modul 6c: Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Polnisches Wirtschaftsverwaltungsrecht	6	30	30	60	2	Prüfung

Modul 7: Allgemeine Lehrveranstaltungen

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung	3	30	30	60	2	Leistungskontrolle
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung	3	30	30	60	2	Leistungskontrolle
Allgemeine universitäre Lehrveranstaltung	3	30	30	60	2	Leistungskontrolle
Insgesamt		90	90	180	6 ECTS	Modul bestanden: 3 Leistungskontrollen

⁶ Das Bestehen der Leistungskontrolle zu den Konversatorien ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Modul 8: Grundlagen des Privatrechts

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Europäische Rechtsgeschichte (D)	1	30	60	90	3	TB
Römisches Recht (PL)	2	30	60	90	3	Prüfung
Insgesamt		60	120	180	6 ECTS	

Modul 9a: Deutsches Zivilrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebote Prüfungen
Deutsches Zivilrecht: GK I	1	60	120	180	6	Klausur
Deutsches Zivilrecht: Methodik	1	30	60	90	3	
Deutsches Zivilrecht: GK I (AG)	1	30	30	60	2	TB
Deutsches Zivilrecht: GK II	2	60	120	180	6	Klausur
Insgesamt		180	330	510	17 ECTS	Modul bestanden: 1 Klausur

Modul 9b: Deutsches Zivilrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebote Prüfungen
Deutsches Zivilrecht: GK III	3	60	90	150	5	Klausur
Wahlfach – Vertiefung Zivilrecht 1 (D)	6	30	30	60	2	TB
Insgesamt		90	120	210	7 ECTS	

Modul 10: Polnisches Zivilrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebote Prüfungen
Polnisches Zivilrecht I: Allgemeiner Teil, Schuldrecht	3, 4	60	150	210	7	Prüfung
Polnisches Zivilrecht I (Konversatorium I)	4	30	60	90	3	Leistungskontrolle ²
Insgesamt		90	210	300	10 ECTS	

Modul 11: Polnisches Zivilrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebote Prüfungen
Polnisches Zivilrecht II: Sachen-, Erb- und Familienrecht	5, 6	60	60	120	4	Prüfung
Polnisches Zivilrecht II (Konversatorium II)	6	30	30	60	2	Leistungskontrolle ²
Insgesamt		90	90	180	6 ECTS	

Modul 12: Polnisches Arbeitsrecht- und Sozialrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebote Prüfungen
Polnisches Arbeits- und Sozialrecht	5	30	60	90	3	Prüfung

Modul 13: Polnisches Gesellschaftsrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS-Punkte	Angebote Prüfungen
Polnisches Gesellschaftsrecht	5	30	60	90	3	Prüfung

Modul 14a: Deutsches Strafrecht I

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Deutsches Strafrecht: GK I	1	60	120	180	6	Klausur
Deutsches Strafrecht: GK I (AG)	1	30	30	60	2	TB
Deutsches Strafrecht: GK II	2	30	90	120	4	Klausur
Insgesamt		120	240	360	12 ECTS	Modul bestanden: 1 Klausur

Modul 14b: Deutsches Strafrecht II

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Deutsches Strafrecht: GK III	3	45	75	120	4	Klausur
Insgesamt		45	75	120	4 ECTS	

Modul 15: Polnisches Strafrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Polnisches Strafrecht I und II	3, 4	60	150	210	7	Prüfung
Polnisches Strafrecht (Konversatorium)	4	30	60	90	3	Leistungskontrolle ²
Insgesamt		90	210	300	10 ECTS	

Modul 16: Polnisches Strafprozessrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Polnisches Strafprozessrecht	5	45	45	90	3	Prüfung
Polnisches Strafprozessrecht (Konversatorium)	5	30	30	60	2	Leistungskontrolle ²
Insgesamt		75	75	150	5 ECTS	

Modul 17: Vertiefung im Strafrecht

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Grundlagenseminar Strafrecht	6	30	60	90	3	Seminarschein
Wahlfach – Vertiefung Strafrecht 1 (D)	5	30	60	90	3	Prüfung/TB
Europäisches Strafrecht (D)	6	30	30	60	2	Prüfung/TB
Insgesamt		90	150	240	8 ECTS	Modul bestanden: 1 Prüfung + Seminarschein

Modul 18: Bachelorarbeit

Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Semester	Präsenzstunden	Selbststudium	Arbeitsbelastung	ECTS	Angebote Prüfungen
Bachelorarbeit	6		180	180	6	Bachelorarbeit
Insgesamt			1950	3450	5400	180 ECTS

III. Ordnungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

1.

Aufgrund von §§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II/10, Nr. 33) und § 1 Absatz 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende fachspezifische Ordnung erlassen:⁷

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang International Business Administration (Bachelor)

vom 24. April 2013

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Zugangsvoraussetzungen
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Organisation von Prüfungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Berechnung der Gesamtnote
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

Anlage: unverbindlicher Studienverlaufsplan

⁷ Der Präsident hat mit Verfügung vom 08.05.2013 seine Genehmigung erteilt.

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

¹Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziel des Studiums (zu § 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. ⁵Die für die Berufsfähigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. ³Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 ASPO)

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 4
Teilzeitstudium
(zu § 1 ASPO)

¹Der Studiengang kann auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Das Nähere regelt die Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Zugangsvoraussetzungen
(zu § 4 ASPO)

¹Englisch ist in den ersten drei Semestern die vorherrschende Lehr- und Prüfungssprache im Studium. ²Studienbewerber und Studienbewerberinnen müssen daher vor Beginn des Studiums den Nachweis der ausreichenden Kenntnisse der englischen Sprache auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens als Zugangsvoraussetzung erbringen und mittels eines entsprechenden Zertifikats nachweisen.

§ 6
Studienbeginn
(zu § 1 ASPO)

¹Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

§ 7
Aufbau des Studiums
(zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits).

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Der in der Anlage beigefügte unverbindliche Studienverlaufsplan gibt eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, fakultativ Module aus dem interdisziplinären Bereich der Kultur- und/oder Rechtswissenschaften sowie die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen. ²Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (72 Credits),
- die Schwerpunktbildung (54 Credits),
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (42 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

³In den ersten drei Semestern, die der Orientierung dienen, sollen die Studierenden die Module der

wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung absolvieren und den Nachweis im Modul Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B1) erbringen. ⁴Der zweite Studienabschnitt (4. bis 6. Semester) dient der Profilierung. ⁵Im Rahmen der Schwerpunktbildung erweitern die Studierenden ihre Fachkenntnisse; weitere Kompetenzen erwerben sie im Bereich der außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen.

(4) ¹Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst 12 Pflichtmodule (Englisch ist Lehr- und Prüfungssprache) mit jeweils 6 Credits:

- International Management
- Marketing
- Financial Accounting
- Management Accounting
- Finance & Investments
- Business Taxation
- Production & Logistics
- Business Informatics
- Mathematics
- Statistics
- Microeconomics
- Macroeconomics.

²Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung sind grundsätzlich mit einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten abzuschließen. ³Eine andere Form der Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(5) ¹Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden neun Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- The Management Process
- Innovation & Marketing
- Information & Operations Management
- European Taxation
- Domestic Taxation
- Accounting
- Finance
- Quantitative Methods
- European Economics.

²Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind drei Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. ³In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind jeweils drei Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. ⁴Über die Zuordnung eines Moduls zu einer Wahlpflichtmodulgruppe, die aus mindestens drei Modulen besteht, entscheidet der modulgruppenverantwortliche Hochschullehrer oder die modulgruppenverantwortliche Hochschullehrerin. ⁵Dabei legt er oder sie fest, ob die Module der Wahlpflichtmodulgruppe gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlmodule). ⁶Der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin legt im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn der Veranstaltung verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form einer Klau-

sur im Umfang von 120 Minuten, einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten oder in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit) erbracht wird.⁷ Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest.⁸ Den Studierenden wird empfohlen, im Rahmen der Schwerpunktbildung an einem Seminar teilzunehmen, bei dem die Studierenden z. B. bei einer Exkursion auch ihre interkulturellen Kompetenzen vertiefen können.

(6)¹ Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Sprachausbildung mit den Modulen

- Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) mit 12 Credits,
- Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits

und weitere Softskills und Praktika im Umfang von 18 Credits.² Der Nachweis des Moduls Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B1) sollte bis zum Ende des dritten Semesters erbracht werden.³ Englisch kann in beiden Modulen nicht als Fremdsprache gewählt werden.⁴ Für ausländische Studierende, die ihre Studierfähigkeit nicht in deutscher Sprache nachgewiesen haben, ist in beiden Modulen Deutsch als Fremdsprache obligatorisch.

(7)¹ Der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung tragend muss im zweiten Studienabschnitt ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolviert werden (Studienaufenthalt im Ausland).² Eine Anerkennung des Auslandsstudiums gemäß Satz 1 erfolgt nur, wenn während dieses Studienaufenthalts mindestens 12 Credits erbracht und nachgewiesen werden.³ Ein Auslandsstudium im Sinne dieser FSO ist ein Aufenthalt an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht.⁴ Die anzuerkennenden Leistungen sind dabei grundsätzlich nicht in der Muttersprache des Studierenden zu erbringen.⁵ Der Nachweis im Modul „Modul Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2)“ gemäß Absatz 6 gilt als erbracht, wenn während des Studienaufenthalts im Ausland Module im Umfang von mindestens 18 Credits in der Fremdsprache erbracht und nachgewiesen werden.⁶ Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

(8)¹ In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende auf Antrag von der Durchführung des Auslandsstudiums gemäß Absatz 7 Satz 1 befreien.² Ein solcher Antrag ist insbesondere begründet

- bei Studierenden die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen,

- bei Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen,
- bei Studierenden, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben.

³ Studierende, die kein Auslandsstudium gemäß Absatz 7 Satz 1 absolvieren, müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „European Economics“ erfolgreich belegen, wobei die Unterrichtssprache der in der Modulgruppe zu belegenden Module nicht Deutsch sein darf.⁴ Ferner müssen diese Studierenden im Rahmen des Studiums ein internationales Praktikum im Umfang von vier Wochen absolvieren.

§ 8

Organisation von Prüfungen (zu § 13 Absatz 2 ASPO)

(1)¹ Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(2)¹ Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt.² Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren.³ Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben.⁴ Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(3)¹ Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist.² Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend.³ Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden.⁴ Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird.⁵ Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 9
Bachelorarbeit
(zu § 17 Absatz 8 und 9 ASPO)

(1) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. ²Der geforderte Umfang der Bachelorarbeit ist seitens des Betreuers beziehungsweise der Betreuerin mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ³In Vorbereitung auf die Bachelorarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen.

(2) ¹Wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abgefasst, muss die Arbeit im Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

§ 10
Berechnung der Gesamtnote
(zu § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bestimmt sich als Durchschnitt aus den für den Studienabschluss erforderlichen Modulen der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung und der Schwerpunktbildung sowie der Abschlussarbeit, wobei der nach Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird.

§ 11
Inkrafttreten/Außerkräftreten

¹Diese fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina vom 30. Juni 2010 tritt am 30. September 2017 außer Kraft.

§ 12
Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser fachspezifischen Ordnung im Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor immatrikuliert waren, können bis 30. September 2014 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Verbindung mit der fachspezifischen Ordnung für den Studiengang International Business Administration mit dem Abschluss Bachelor of Science in der aktuellen Fassung auf sie angewandt wird.

Anlage 1: Modulkatalog

Veröffentlicht unter dem Link: <http://www.wiwi.europa-uni.de/Modulkatalog-Bachelor-IBA>

auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
International Management	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Financial Accounting	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Marketing	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Mathematics	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Management Accounting		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Production & Logistics		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Microeconomics		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Statistics		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Finance & Investments			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Business Taxation			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Macroeconomics			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Business Informatics			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Schwerpunktbildung † (Wahlpflicht, 54 Credits)										
Modulgruppe 1 (18 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/138
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/138
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/138
Modulgruppe 2 (18 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/138
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/138
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/138
Modulgruppe 3 (18 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/138
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/138
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/138

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
Fremdsprache (24 Credits)										
Fremdsprache (Niveaustufe Europarat A2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) (Deutsch für ausländische Studierende Pflicht)			6	6			8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Softskills (18 Credits)										
Modul 1					6		4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig **	0
Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester	30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 7 Absatz 7 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt entweder ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 7 Absatz 8 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „European Economics“ erfolgreich belegen müssen. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Gemäß § 7 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen drei Modulgruppen gewählt werden. In jeder dieser gewählten Modulgruppen sind drei Module à 6 Credits zu belegen.

* Gemäß § 7 Absatz 5 legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn des Moduls verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten, einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten oder in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit) erbracht wird. Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest.

** Gemäß § 5 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

2.

Aufgrund von §§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II/10, Nr. 33) und § 1 Absatz 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende fachspezifische Ordnung erlassen.⁸

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)

vom 24. April 2013

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Sprachkenntnisse
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Organisation von Prüfungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Berechnung der Gesamtnote
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

Anlage: unverbindlicher Studienverlaufsplan

⁸ Der Präsident hat mit Verfügung vom 08.05.2013 seine Genehmigung erteilt.

§ 1

Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

¹Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2

Ziel des Studiums (zu § 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. ⁵Die für die Berufsfähigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. ³Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

§ 3

Abschlussgrad (zu § 1 ASPO)

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 4 Teilzeitstudium (zu § 1 ASPO)

¹Der Studiengang kann auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Das Nähere regelt die Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Sprachkenntnisse

¹Neben Deutsch ist Englisch Lehr- und Prüfungssprache im Studium. ²Da der Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache obligatorischer Bestandteil des Studiums ist, sollten die Studienbewerber und Studienbewerberinnen bereits zu Beginn des Studiums über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.

§ 6 Studienbeginn (zu § 1 ASPO)

¹Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

§ 7 Aufbau des Studiums (zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits).

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Der in der Anlage beigefügte unverbindliche Studienverlaufsplan gibt eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, fakultativ Module aus dem interdisziplinären Bereich der Kultur- und/oder Rechtswissenschaften sowie die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen. ²Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (72 Credits),
- die Schwerpunktbildung (54 Credits),
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (42 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

³In den ersten drei Semestern, die der Orientierung dienen, sollen die Studierenden die Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung absolvieren und den Nachweis im Modul

Englisch (Niveaustufe Europarat B2) erbringen. ⁴Der zweite Studienabschnitt (4. bis 6. Semester) dient der Profilierung. ⁵Im Rahmen der Schwerpunktbildung erweitern die Studierenden ihre Fachkenntnisse; weitere Kompetenzen erwerben sie im Bereich der außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen.

(4) ¹Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- Internationales Management
- Marketing
- Externes Rechnungswesen
- Internes Rechnungswesen
- Finanzierung & Investition
- Unternehmensbesteuerung
- Produktion & Logistik
- Wirtschaftsinformatik
- Mathematik
- Statistik
- Mikroökonomie
- Makroökonomie.

²Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung sind grundsätzlich mit einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten abzuschließen. ³Eine andere Form der Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(5) ¹Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden neun Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- The Management Process
- Innovation & Marketing
- Information & Operations Management
- European Taxation
- Domestic Taxation
- Accounting
- Finance
- Quantitative Methods
- European Economics.

²Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind drei Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. ³In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind jeweils drei Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. ⁴Über die Zuordnung eines Moduls zu einer Wahlpflichtmodulgruppe, die aus mindestens drei Modulen besteht, entscheidet der modulgruppenverantwortliche Hochschullehrer oder die modulgruppenverantwortliche Hochschullehrerin. ⁵Dabei legt er oder sie fest, ob die Module der Wahlpflichtmodulgruppe gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlmodule). ⁶Der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin legt im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn der Veranstaltung verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten, einer mündlichen

Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten oder in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit) erbracht wird.⁷ Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest.⁸ Den Studierenden wird empfohlen, im Rahmen der Schwerpunktbildung an einem Seminar teilzunehmen, bei dem die Studierenden z. B. bei einer Exkursion auch ihre interkulturellen Kompetenzen vertiefen können.

(6)¹ Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Sprachausbildung mit den Modulen

- Englisch (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits,
- Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder zweite Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2) mit 18 Credits

und weitere Softskills und Praktika im Umfang von 12 Credits.² Der Nachweis des Moduls Englisch (Niveaustufe Europarat B2) sollte bis zum Ende des dritten Semesters erbracht werden.

(7)¹ Der internationalen Orientierung des Studienganges Rechnung tragend muss im zweiten Studienabschnitt ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolviert werden (Studienaufenthalt im Ausland).² Eine Anerkennung des Auslandsstudiums gemäß Satz 1 erfolgt nur, wenn während dieses Studienaufenthalts mindestens 12 Credits erbracht und nachgewiesen werden.³ Ein Auslandsstudium im Sinne dieser FSO ist ein Aufenthalt an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht.⁴ Die anzuerkennenden Leistungen sind dabei grundsätzlich nicht in der Muttersprache des Studierenden zu erbringen.⁵ Der Nachweis im Modul „Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder zweite Fremdsprache (Niveaustufe Europarat B2)“ gemäß Absatz 6 gilt als erbracht, wenn während des Studienaufenthalts im Ausland Module im Umfang von mindestens 18 Credits in der Fremdsprache erbracht und nachgewiesen werden.⁶ Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

(8)¹ In begründeten Ausnahmefällen kann der zuständige Prüfungsausschuss Studierende auf Antrag von der Durchführung des Auslandsstudiums gemäß Absatz 7 Satz 1 befreien.² Ein solcher Antrag ist insbesondere begründet

- bei Studierenden die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen,
- bei Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen,
- bei Studierenden, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und ihre Hochschul-

zugangsberechtigung nicht in Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworben haben.

³ Studierende, die kein Auslandsstudium gemäß Absatz 7 Satz 1 absolvieren, müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „European Economics“ erfolgreich belegen, wobei die Unterrichtssprache der in der Modulgruppe zu belegenden Module nicht Deutsch sein darf.⁴ Ferner müssen diese Studierenden im Rahmen des Studiums ein internationales Praktikum im Umfang von vier Wochen absolvieren.

§ 8

Organisation von Prüfungen (zu § 13 Absatz 2 ASPO)

(1)¹ Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(2)¹ Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt.² Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren.³ Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben.⁴ Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(3)¹ Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist.² Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend.³ Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden.⁴ Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird.⁵ Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 9

Bachelorarbeit (zu § 17 Absatz 8 und 9 ASPO)

(1)¹ Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen.² Der geforderte Umfang der Bachelorarbeit ist seitens des Betreuers bezie-

ungsweise der Betreuerin mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ³In Vorbereitung auf die Bachelorarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen.

(2) ¹Wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abgefasst, muss die Arbeit im Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

§ 10 **Berechnung der Gesamtnote** **(zu § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO)**

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bestimmt sich als Durchschnitt aus den für den Studienabschluss erforderlichen Modulen der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung und der Schwerpunktbildung sowie der Abschlussarbeit, wobei der nach Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird.

§ 11 **Inkrafttreten/Außerkräftreten**

¹Diese fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. ²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina vom 30. Juni 2010 tritt am 30. September 2017 außer Kraft.

§ 12 **Übergangsbestimmungen**

¹Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser fachspezifischen Ordnung im Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor immatrikuliert waren, können bis 30. September 2014 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (AS-PO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Verbindung mit der fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science in der aktuellen Fassung auf sie angewandt wird.

Anlage 1: Modulkatalog

Veröffentlicht unter dem Link: <http://www.wiwi.europa-uni.de/Modulkatalog-Bachelor-IBWL>

auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Internationales Management	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Marketing	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Internes Rechnungswesen		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Produktion & Logistik		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Mikroökonomie		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Statistik		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Finanzierung & Investition			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Unternehmensbesteuerung			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Makroökonomie			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Wirtschaftsinformatik			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/138
Schwerpunktbildung[‡] (Wahlpflicht, 54 Credits)										
Modulgruppe 1 (18 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [*]	6/138
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [*]	6/138
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [*]	6/138
Modulgruppe 2 (18 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [*]	6/138
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [*]	6/138
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [*]	6/138
Modulgruppe 3 (18 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [*]	6/138
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [*]	6/138
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [*]	6/138

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 42 Credits)										
Fremdsprache (30 Credits)										
Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Englisch (Niveaustufe Europarat C1) oder Fremdsprache 2 (Niveaustufe Europarat B2)			6	6	6		12 / 360 / 18	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Softskills (12 Credits)										
Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/138
Credits / Semester	30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	20	20	20	13	13	9	95			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		1.800		5.400			

† § 7 Absatz 7 sieht vor, dass die Studierenden im zweiten Studienabschnitt entweder ein Semester mit einer Dauer von mindestens drei Monaten an einer ausländischen Hochschule absolvieren oder entsprechend § 7 Absatz 8 in begründeten Ausnahmefällen im Rahmen der Schwerpunktbildung die Modulgruppe „European Economics“ erfolgreich belegen müssen. Bitte berücksichtigen Sie bei Ihrer Studienplanung frühzeitig, dass es aufgrund der Modulangebote an den ausländischen Hochschulen zu Verschiebungen im unverbindlichen Studienverlaufsplan kommen kann.

‡ Gemäß § 7 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen drei Modulgruppen gewählt werden. In jeder dieser gewählten Modulgruppen sind drei Module à 6 Credits zu belegen.

♦ Gemäß § 7 Absatz 5 legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn des Moduls verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten, einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten oder in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit) erbracht wird. Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest.

3.

Aufgrund von §§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II/10, Nr. 33) und § 1 Absatz 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende fachspezifische Ordnung erlassen.⁹

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor)

vom 24. April 2013

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Sprachkenntnisse
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Organisation von Prüfungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Berechnung der Gesamtnote
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

Anlage: unverbindlicher Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

(1) ¹Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

(2) ¹Studierenden, die nach der Studien- und Prüfungsordnung des auslaufenden Studiengangs Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science der Europa-Universität Viadrina vom 30. Juni 2010 studieren, soll mit dieser fachspezifischen Ordnung (FSO) ermöglicht werden, ihr Studium nach der vorliegenden Studienstruktur abzuschließen unter Beachtung des § 12.

§ 2

Ziel des Studiums (zu § 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. ⁵Die für die Berufsfähigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. ³Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

⁹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 08.05.2013 seine Genehmigung erteilt.

§ 3
Abschlussgrad
(zu § 1 ASPO)

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 4
Teilzeitstudium
(zu § 1 ASPO)

¹Der Studiengang kann auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Das Nähere regelt die Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Sprachkenntnisse

¹Neben Deutsch ist Englisch Lehr- und Prüfungssprache im Studium. ²Da der Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache obligatorischer Bestandteil des Studiums ist, sollten die Studienbewerber und Studienbewerberinnen bereits zu Beginn des Studiums über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.

§ 6
Studienbeginn
(zu § 1 ASPO)

¹Das Studium konnte letztmalig zum Wintersemester 2012/2013 aufgenommen werden.

§ 7
Aufbau des Studiums
(zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits).

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Der in der Anlage beigefügte unverbindliche Studienverlaufsplan gibt eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, fakultativ Module aus dem interdisziplinären Bereich der Kultur- und/oder Rechtswissenschaften sowie die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen. ²Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (72 Credits),

- die Schwerpunktbildung (72 Credits),
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (24 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

³In den ersten drei Semestern, die der Orientierung dienen, sollen die Studierenden die Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung absolvieren und den Nachweis im Modul Englisch (Niveaustufe Europarat B2) erbringen. ⁴Der zweite Studienabschnitt (4. bis 6. Semester) dient der Profilierung. ⁵Im Rahmen der Schwerpunktbildung erweitern die Studierenden ihre Fachkenntnisse; weitere Kompetenzen erwerben sie im Bereich der außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen.

(4) ¹Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- Internationales Management
- Marketing
- Externes Rechnungswesen
- Internes Rechnungswesen
- Finanzierung & Investition
- Unternehmensbesteuerung
- Produktion & Logistik
- Wirtschaftsinformatik
- Mathematik
- Statistik
- Mikroökonomie
- Makroökonomie.

²Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung sind grundsätzlich mit einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten abzuschließen. ³Eine andere Form der Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(5) ¹Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden neun Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- The Management Process
- Innovation & Marketing
- Information & Operations Management
- European Taxation
- Domestic Taxation
- Accounting
- Finance
- Quantitative Methods
- European Economics.

²Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind vier Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. ³In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind jeweils drei Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. ⁴Über die Zuordnung eines Moduls zu einer Wahlpflichtmodulgruppe, die aus mindestens drei Modulen besteht, entscheidet der modulgruppenverantwortliche Hochschullehrer oder die modulgruppenverantwortliche Hochschullehrerin. ⁵Dabei legt er oder sie fest, ob die Module der

Wahlpflichtmodulgruppe gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlmodule).⁶Der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin legt im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn der Veranstaltung verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten, einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten oder in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit) erbracht wird.⁷Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest.⁸Den Studierenden wird empfohlen, im Rahmen der Schwerpunktbildung an einem Seminar teilzunehmen, bei dem die Studierenden z. B. bei einer Exkursion auch ihre interkulturellen Kompetenzen vertiefen können.

(6)¹Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Sprachausbildung mit den Modulen

- Englisch (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits,

und weitere Softskills und Praktika im Umfang von 12 Credits.²Der Nachweis des Moduls Englisch (Niveaustufe Europarat B2) sollte bis zum Ende des dritten Semesters erbracht werden.

(7)¹Es wird empfohlen im zweiten Studienabschnitt ein Semester an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht zu absolvieren.²Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

§ 8

Organisation von Prüfungen (zu § 13 Absatz 2 ASPO)

(1)¹Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(2)¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt.²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren.³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben.⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(3)¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist.²Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend.³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden.⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird.⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 9

Bachelorarbeit (zu § 17 Absatz 8 und 9 ASPO)

(1)¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen.²Der geforderte Umfang der Bachelorarbeit ist seitens des Betreuers beziehungsweise der Betreuerin mit der Ausgabe des Themas festzulegen.³In Vorbereitung auf die Bachelorarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen.

(2)¹Wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abgefasst, muss die Arbeit im Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

§ 10

Berechnung der Gesamtnote (zu § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bestimmt sich als Durchschnitt aus den für den Studienabschluss erforderlichen Modulen der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung und der Schwerpunktbildung sowie der Abschlussarbeit, wobei der nach Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird.

§ 11

Inkrafttreten/Außerkräftreten

¹Diese fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und am 30. September 2017 außer Kraft.²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina vom 30. Juni 2010 tritt am 30. September 2017 außer Kraft.

§ 12 **Übergangsbestimmungen**

¹Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser fachspezifischen Ordnung im Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor immatrikuliert waren, können bis 30. September 2014 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Verbindung mit der fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science in der aktuellen Fassung auf sie angewandt wird.

Anlage 1: Modulkatalog

Veröffentlicht unter dem Link: <http://www.wiwi.europa-uni.de/Modulkatalog-Bachelor-BWL>
auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Internationales Management	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Marketing	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Internes Rechnungswesen		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Produktion & Logistik		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Mikroökonomie		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Statistik		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Finanzierung & Investition			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Unternehmensbesteuerung			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Makroökonomie			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Wirtschaftsinformatik			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Schwerpunktbildung[‡] (Wahlpflicht, 72 Credits)										
Modulgruppe 1 (18 Credits)										
Modul 1			6				3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Modul 2				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Modul 3					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Modulgruppe 2 (18 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Modulgruppe 3 (18 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Schwerpunktbildung[‡] (Fortsetzung) (Wahlpflicht, 72 Credits)										
Modulgruppe 4 (18 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 24 Credits)										
Fremdsprache (12 Credits)										
Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Softskills (12 Credits)										
Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/156
Credits / Semester	30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	20	20	19	12	12	9	92			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		1.800		5.400			

[‡] Gemäß § 7 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen vier Modulgruppen gewählt werden. In jeder dieser gewählten Modulgruppen sind drei Module à 6 Credits zu belegen.

[♦] Gemäß § 7 Absatz 5 legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn des Moduls verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten, einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten oder in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit) erbracht wird. Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest.

4.

Aufgrund von §§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II/10, Nr. 33) und § 1 Absatz 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1) hat der Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende fachspezifische Ordnung erlassen:¹⁰

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor)

vom 24. April 2013

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Sprachkenntnisse
- § 6 Studienbeginn
- § 7 Aufbau des Studiums
- § 8 Organisation von Prüfungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Berechnung der Gesamtnote
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten
- § 12 Übergangsbestimmungen

Anlage: unverbindlicher Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

(1) ¹Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

(2) ¹Studierenden, die nach der Studien- und Prüfungsordnung des auslaufenden Studiengangs Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science der Europa-Universität Viadrina vom 30. Juni 2010 studieren, soll mit dieser fachspezifischen Ordnung (FSO) ermöglicht werden, ihr Studium nach der vorliegenden Studienstruktur abzuschließen unter Beachtung des § 12.

§ 2

Ziel des Studiums (zu § 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die internationale Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der Ausbildung an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten einzel- und gesamtwirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. ⁵Die für die Berufsfähigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultät, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter des Wirtschaftsgeschehens in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. ³Aspekte der Interdisziplinarität in der Lehre werden dabei besonders berücksichtigt.

¹⁰ Der Präsident hat mit Verfügung vom 08.05.2013 seine Genehmigung erteilt.

§ 3 Abschlussgrad (zu § 1 ASPO)

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 4 Teilzeitstudium (zu § 1 ASPO)

¹Der Studiengang kann auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Das Nähere regelt die Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Sprachkenntnisse

¹Neben Deutsch ist Englisch Lehr- und Prüfungssprache im Studium. ²Da der Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache obligatorischer Bestandteil des Studiums ist, sollten die Studienbewerber und Studienbewerberinnen bereits zu Beginn des Studiums über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.

§ 6 Studienbeginn (zu § 1 ASPO)

¹Das Studium konnte letztmalig zum Wintersemester 2012/2013 aufgenommen werden.

§ 7 Aufbau des Studiums (zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits).

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Der in der Anlage beigefügte unverbindliche Studienverlaufsplan gibt eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, fakultativ Module aus dem interdisziplinären Bereich der Kultur- und/oder Rechtswissenschaften sowie die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen. ²Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (90 Credits),

- die Schwerpunktbildung (54 Credits),
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (24 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

³In den ersten drei Semestern, die der Orientierung dienen, sollen die Studierenden die Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung absolvieren und den Nachweis im Modul Englisch (Niveaustufe Europarat B2) erbringen.

⁴Der zweite Studienabschnitt (4. bis 6. Semester) dient der Profilierung. ⁵Im Rahmen der Schwerpunktbildung erweitern die Studierenden ihre Fachkenntnisse; weitere Kompetenzen erwerben sie im Bereich der außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen.

(4) ¹Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst 15 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- Internationales Management
- Marketing
- Externes Rechnungswesen
- Finanzierung & Investition
- Unternehmensbesteuerung
- Wirtschaftsinformatik
- Mathematik
- Statistik 1
- Statistik 2
- Ökonometrie
- Mikroökonomie 1
- Mikroökonomie 2
- Makroökonomie 1
- Makroökonomie 2
- Angewandte Wirtschaftstheorie.

²Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung sind grundsätzlich mit einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten abzuschließen. ³Eine andere Form der Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(5) ¹Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden neun Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- The Management Process
- Innovation & Marketing
- Information & Operations Management
- European Taxation
- Domestic Taxation
- Accounting
- Finance
- Quantitative Methods
- European Economics.

²Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind drei Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. ³In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind jeweils drei Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. ⁴Über die Zuordnung eines Moduls zu einer Wahlpflichtmodulgruppe, die aus mindestens drei Modulen besteht, entscheidet der modulgrup-

penverantwortliche Hochschullehrer oder die modulgruppenverantwortliche Hochschullehrerin.⁵Dabei legt er oder sie fest, ob die Module der Wahlpflichtmodulgruppe gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlmodule).⁶Der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin legt im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn der Veranstaltung verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten, einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten oder in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit) erbracht wird.⁷Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest.⁸Den Studierenden wird empfohlen, im Rahmen der Schwerpunktbildung an einem Seminar teilzunehmen, bei dem die Studierenden z. B. bei einer Exkursion auch ihre interkulturellen Kompetenzen vertiefen können.

(6)¹Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Sprachausbildung mit den Modulen

- Englisch (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits,

und weitere Softskills und Praktika im Umfang von 12 Credits.²Der Nachweis des Moduls Englisch (Niveaustufe Europarat B2) sollte bis zum Ende des dritten Semesters erbracht werden.

(7)¹Es wird empfohlen im zweiten Studienabschnitt ein Semester an einer anerkannten ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht zu absolvieren.²Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

§ 8 Organisation von Prüfungen (zu § 13 Absatz 2 ASPO)

(1)¹Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folgesemesters zusammengefasst.

(2)¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt.²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren.³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben.⁴Die

Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(3)¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist.²Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend.³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden.⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird.⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 9 Bachelorarbeit (zu § 17 Absatz 8 und 9 ASPO)

(1)¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen.²Der geforderte Umfang der Bachelorarbeit ist seitens des Betreuers beziehungsweise der Betreuerin mit der Ausgabe des Themas festzulegen.³In Vorbereitung auf die Bachelorarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen.

(2)¹Wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abgefasst, muss die Arbeit im Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.

§ 10 Berechnung der Gesamtnote (zu § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bestimmt sich als Durchschnitt aus den für den Studienabschluss erforderlichen Modulen der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung und der Schwerpunktbildung sowie der Abschlussarbeit, wobei der nach Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird.

§ 11 Inkrafttreten/Außerkräftreten

¹Diese fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft und am 30. September 2017 außer Kraft.²Die Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor der Europa-Universität Viadrina vom 30. Juni 2010 tritt am 30. September 2017 außer Kraft.

§ 12 Übergangsbestimmungen

¹Studierende, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser fachspezifischen Ordnung im Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor immatrikuliert waren, können bis 30. September 2014 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Verbindung mit der fachspezifischen Ordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre mit dem Abschluss Bachelor of Science in der aktuellen Fassung auf sie angewandt wird.

Anlage 1: Modulkatalog

Veröffentlicht unter dem Link: <http://www.wiwi.europa-uni.de/Modulkatalog-Bachelor-VWL>
auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 90 Credits)										
Makroökonomie 1	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Marketing	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Mathematik	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Mikroökonomie 1		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Mikroökonomie 2		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Makroökonomie 2		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Statistik 1		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Finanzierung & Investition			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Unternehmensbesteuerung			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Internationales Management			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Statistik 2			6				3 / 146,25 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Angewandte Wirtschaftstheorie			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Ökonometrie				6			3 / 146,25 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Wirtschaftsinformatik					6		4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/156
Schwerpunktbildung[†] (Wahlpflicht, 54 Credits)										
Modulgruppe 1 (18 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [*]	6/156
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [*]	6/156
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [*]	6/156
Modulgruppe 2 (18 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [*]	6/156
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [*]	6/156
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [*]	6/156

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Schwerpunktbildung[‡] (Fortsetzung) (Wahlpflicht, 54 Credits)										
Modulgruppe 3 (18 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Modul 3						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/156
Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 24 Credits)										
Fremdsprache (12 Credits)										
Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Softskills (12 Credits)										
Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/156
Credits / Semester	30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	20	20	19	12	13	9	93			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		1.800		5.400			

[‡] Gemäß § 7 Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen drei Modulgruppen gewählt werden. In jeder dieser gewählten Modulgruppen sind drei Module à 6 Credits zu belegen.

[♦] Gemäß § 7 Absatz 5 legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn des Moduls verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten, einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten oder in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit) erbracht wird. Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest.

IV. Ordnungen der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

Aufgrund von §§ 18 Absatz 2 Satz 1 und 21 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 70 Absatz 2 Ziffer 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Hochschulgesetz – BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. I/08, Nr. 17, S. 318), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26.10.2010 (GVBl. I/10, Nr. 35, S. 1) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 07.06.2007 (GVBl. II/07, Nr. 12, S. 134), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2010 (GVBl. II/10, Nr. 33) und § 1 Absatz 2 und 3 S. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 2/2013, S. 1) in Verbindung mit § 13 Absatz 5 Ziffer 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1) haben die Fakultätsräte der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) mit Zustimmung des Senates die folgende fachspezifische Ordnung erlassen:¹¹

Fachspezifische Ordnung für den Studiengang Recht und Wirtschaft | Wirtschaft und Recht (Bachelor)

vom 24. April 2013

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Abschlussgrad
- § 4 Teilzeitstudium
- § 5 Sprachkenntnisse
- § 6 Studienbeginn
- § 7a Aufbau des Studiums
(Studienvariante Recht und Wirtschaft)
- § 7b Aufbau des Studiums
(Studienvariante Wirtschaft und Recht)

¹¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 08.05.2013 seine Genehmigung erteilt.

- § 8 Organisation von Prüfungen
- § 9 Bachelorarbeit
- § 10 Berechnung der Gesamtnote
- § 11 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Anlagen: unverbindliche Studienverlaufspläne

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

¹Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 8. Mai 2013 werden für den Studiengang Recht und Wirtschaft mit dem Abschluss Bachelor of Laws | Wirtschaft und Recht mit dem Abschluss Bachelor of Science an der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziel des Studiums (zu § 1 ASPO)

(1) ¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Am Ende des Studiums sollen die Studierenden über Fachkenntnisse verfügen, die die rechtsrelevante Dimension des Wirtschaftsgeschehens und deren gesellschaftliche Implikationen erkennen lassen und ihnen die selbstständige Anwendung des erlernten wissenschaftlichen Instrumentariums auf praktische Probleme ermöglicht. ³Primäres Ziel der Ausbildung an der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist die Aneignung geeigneter Methoden, die zum Erkennen, Formulieren und wissenschaftlichen Bearbeiten juristischer und wirtschaftlicher Probleme befähigen. ⁴Ziel der wissenschaftlichen Ausbildung ist die Ausbildung der Studierenden zur Berufsfähigkeit. ⁵Die für die Berufsfertigkeit notwendigen Qualifikationen können und sollen an der Hochschule nicht vermittelt werden.

(2) ¹Bedingt durch die Ausrichtung der Fakultäten, insbesondere ihrer besonderen Auslandsorientierung wird dem internationalen Charakter in der Ausbildung besondere Bedeutung beigemessen. ²Daher strebt der Studiengang an, eine profunde juristische und betriebswirtschaftliche Ausbildung mit dem Erwerb von Fremdsprachenkenntnissen zu verbinden und die Module international auszurichten. ³Der Studiengang kann in zwei Studienvarianten studiert werden.

(3) ¹Recht und Wirtschaft legt den Schwerpunkt auf juristische Aspekte, Wirtschaft und Recht legt den Schwerpunkt auf wirtschaftswissenschaftliche Aspekte.

§ 3
Abschlussgrad
(zu § 1 ASPO)

¹Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird bei der Studienvariante Recht und Wirtschaft der akademische Grad „Bachelor of Laws“ (abgekürzt LL.B.) und bei der Studienvariante Wirtschaft und Recht der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt B.Sc.) verliehen.

§ 4
Teilzeitstudium
(zu § 1 ASPO)

¹Der Studiengang kann auch in Form eines Teilzeitstudiums absolviert werden. ²Das Nähere regelt die Teilzeitstudienordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5
Sprachkenntnisse

¹Neben Deutsch ist Englisch Lehr- und Prüfungssprache im Studium. ²Da der Nachweis der Kenntnisse der englischen Sprache obligatorischer Bestandteil des Studiums ist, sollten die Studienbewerber und Studienbewerberinnen bereits zu Beginn des Studiums über Kenntnisse der englischen Sprache verfügen.

§ 6
Studienbeginn
(zu § 1 ASPO)

¹Das Studium wird zum Wintersemester eines jeden Jahres aufgenommen.

§ 7a
Aufbau des Studiums
(Studienvariante Recht und Wirtschaft)
(zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits (im Folgenden: Credits).

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Der in der Anlage beigefügte unverbindliche Studienverlaufsplan gibt eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus dem Bereich der Rechtswissenschaften, Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre sowie die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen. ²Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die juristische Grundlagenausbildung (54 Credits),
- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (24 Credits),
- die Schwerpunktbildung (60 Credits),
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (30 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

³In den ersten drei Semestern, die der Orientierung dienen, sollen die Studierenden sechs Module der juristischen Grundlagenausbildung sowie alle Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung absolvieren und den Nachweis im Modul Englisch (Niveaustufe Europarat B2) erbringen. ⁴Im zweiten Studienabschnitt (4. bis 6. Semester) schließen die Studierenden die juristische Grundlagenausbildung ab und profilieren sich. ⁵Im Rahmen der Schwerpunktbildung erweitern die Studierenden ihre Fachkenntnisse; weitere Kompetenzen erwerben sie im Bereich der außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen.

(4) ¹Die juristische Grundlagenausbildung umfasst sieben Pflichtmodule mit zusammen 54 Credits:

- Grundlagen des Zivilrechts I (12 Credits)
- Grundlagen des Zivilrechts II (9 Credits)
- Einführung in das Öffentliche Recht (3 Credits)
- Grundlagen des Verwaltungsrechts (6 Credits)
- Wirtschaftsrecht - Vertiefung I (9 Credits)
- Wirtschaftsrecht - Vertiefung II (6 Credits)
- Weitere Hauptrechtsgebiete (9 Credits).

²Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst vier Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- Internationales Management
- Externes Rechnungswesen
- Internes Rechnungswesen
- Produktion und Logistik.

³Module der juristischen Grundlagenausbildung und der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung sind grundsätzlich mit einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten abzuschließen. ⁴Eine andere Form der Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(5) ¹Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden zwei Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- Unternehmensrecht
- Internationales Wirtschaftsrecht.

²Eine der beiden Wahlpflichtmodulgruppen ist zu wählen. ³In der gewählten Wahlpflichtmodulgruppe sind Module mit insgesamt 36 Credits erfolgreich zu belegen. ⁴Hinzu kommt die Wahlpflichtmodulgruppe

- Wirtschaftswissenschaften - Vertiefung,

die vier Module mit jeweils 6 Credits umfasst. ⁵Der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin legt im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn der Veranstaltung verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten, die nach Festlegung durch den modulverantwortlichen Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin aber auch 180 Minuten dauern kann, einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten oder in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit) erbracht wird. ⁶Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest. ⁷Den Studierenden wird empfohlen, im Rahmen der Schwerpunktbildung an einem Seminar teilzunehmen.

(6) ¹Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Sprachausbildung mit dem Modul

- Englisch (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits,

und weitere Softskills und Praktika im Umfang von 18 Credits. ²Der Nachweis des Moduls Englisch (Niveaustufe Europarat B2) sollte bis zum Ende des dritten Semesters erbracht werden.

(7) ¹Im zweiten Studienabschnitt kann ein Semester an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht absolviert werden. ²Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

§ 7b Aufbau des Studiums (Studienvariante Wirtschaft und Recht) (zu § 8 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits.

(2) ¹Den Studierenden steht es frei, in welcher Reihenfolge sie die Studien- und Prüfungsleistungen ablegen. ²Die in den Modulbeschreibungen aufgeführten Angaben zum Turnus und ggf. bestehenden Zugangsvoraussetzungen der Module gilt es zu beachten. ³Der in der Anlage beigefügte unverbindliche Studienverlaufsplan gibt eine sinnvolle Gestaltung des Studiums beispielhaft vor.

(3) ¹Das Studium umfasst Module aus den wirtschaftswissenschaftlichen Kernbereichen der Betriebs- und Volkswirtschaftslehre, Module aus dem

Bereich der Rechtswissenschaften sowie die Vermittlung von Kompetenzen aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen. ²Das Studium gliedert sich inhaltlich in

- die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (72 Credits),
- die juristische Grundlagenausbildung (33 Credits),
- die Schwerpunktbildung (33 Credits),
- die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen (30 Credits) und
- die Bachelorarbeit (12 Credits).

³In den ersten drei Semestern, die der Orientierung dienen, sollen die Studierenden sieben Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung sowie alle Module der juristischen Grundlagenausbildung absolvieren und den Nachweis im Modul Englisch (Niveaustufe Europarat B2) erbringen. ⁴Im zweiten Studienabschnitt (4. bis 6. Semester) schließen die Studierenden die wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung ab und profilieren sich. ⁵Im Rahmen der Schwerpunktbildung erweitern die Studierenden ihre Fachkenntnisse; weitere Kompetenzen erwerben sie im Bereich der außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen.

(4) ¹Die wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung umfasst 12 Pflichtmodule mit jeweils 6 Credits:

- Internationales Management
- Marketing
- Externes Rechnungswesen
- Internes Rechnungswesen
- Finanzierung & Investition
- Unternehmensbesteuerung
- Produktion & Logistik
- Wirtschaftsinformatik
- Mathematik
- Statistik
- Mikroökonomie
- Makroökonomie.

²Die juristische Grundlagenausbildung umfasst vier Pflichtmodule mit zusammen 33 Credits:

- Grundlagen des Zivilrechts I (12 Credits)
- Grundlagen des Zivilrechts II (9 Credits)
- Einführung in das Öffentliche Recht (3 Credits)
- Wirtschaftsrecht - Vertiefung (9 Credits).

³Module der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung und der juristischen Grundlagenausbildung sind grundsätzlich mit einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten abzuschließen. ⁴Eine andere Form der Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch den zuständigen Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(5) ¹Im Rahmen der Schwerpunktbildung werden neun Wahlpflichtmodulgruppen angeboten:

- The Management Process
- Innovation, Marketing
- Information & Operations Management
- European Taxation
- Domestic Taxation
- Accounting
- Finance
- Quantitative Methods
- European Economics.

²Aus dem Angebot der Wahlpflichtmodulgruppen sind zwei Wahlpflichtmodulgruppen zu wählen. ³In den gewählten Wahlpflichtmodulgruppen sind jeweils zwei Module mit jeweils 6 Credits erfolgreich zu belegen. ⁴Über die Zuordnung eines Moduls zu einer Wahlpflichtmodulgruppe, die aus mindestens drei Modulen besteht, entscheidet der modulgruppenverantwortliche Hochschullehrer oder die modulgruppenverantwortliche Hochschullehrerin. ⁵Dabei legt er oder sie fest, ob die Module der Wahlpflichtmodulgruppe gewählt werden müssen (Pflichtmodule) oder gewählt werden können (Wahlmodule). ⁶Hinzukommt die Wahlpflichtmodulgruppe

- Law,

die ein Modul mit insgesamt 9 Credits umfasst. ⁷Der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin legt im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn der Veranstaltung verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten, die nach Festlegung durch den modulverantwortlichen Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin aber auch 180 Minuten dauern kann, einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten oder in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit) erbracht wird. ⁸Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest. ⁹Den Studierenden wird empfohlen, im Rahmen der Schwerpunktbildung an einem Seminar teilzunehmen, bei dem die Studierenden z. B. bei einer Exkursion auch ihre interkulturellen Kompetenzen vertiefen können.

(6) ¹Die außerfachlichen und überfachlichen Qualifikationen umfassen die Sprachausbildung mit dem Modul

- Englisch (Niveaustufe Europarat B2) mit 12 Credits,

und weitere Softskills und Praktika im Umfang von 18 Credits. ²Der Nachweis des Moduls Englisch (Niveaustufe Europarat B2) sollte bis zum Ende des dritten Semesters erbracht werden.

(7) ¹Im zweiten Studienabschnitt kann ein Semester an einer ausländischen Hochschule mit Promotionsrecht absolviert werden. ²Die Anerkennung von an einer ausländischen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen richtet sich nach § 12 ASPO.

§ 8

Organisation von Prüfungen (zu § 13 Absatz 2 ASPO)

(1) ¹Die Klausuren und mündlichen Prüfungen zu Veranstaltungen der Juristischen Fakultät und der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät werden in der Regel in Prüfungsblöcken am Ende der Veranstaltung beziehungsweise vor Beginn des Folge semesters zusammengefasst.

(2) ¹Der zuständige Prüfungsausschuss legt für Prüfungen die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, Ort und Zeitpunkt fest und macht sie durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekannt. ²Er kann diese Aufgabe an den jeweiligen Prüfer oder an die jeweilige Prüferin delegieren. ³Ein kurzfristig aus zwingenden Gründen notwendig werdender Wechsel des oder der Prüfenden, des Prüfungstermins oder des Prüfungsortes ist zulässig; er ist unverzüglich in der vorbezeichneten Weise bekanntzugeben. ⁴Die Studierenden haben die Aushänge beziehungsweise Veröffentlichungen in elektronischer Form selbstständig zu beachten.

(3) ¹Zu jeder Klausur und zu jeder mündlichen Prüfung ist ein konkreter Anmeldezeitraum (Beginn und Ende) festzulegen, welcher vom zuständigen Prüfungsausschuss bekanntzugeben ist. ²Absatz 2 Satz 2 und Satz 4 gelten entsprechend. ³Die Studierenden haben sich innerhalb des Anmeldezeitraums zu den Klausuren und mündlichen Prüfungen in der von dem oder der Prüfenden in Rücksprache mit dem Prüfungsamt festgelegten Form anzumelden. ⁴Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich mittels der eingesetzten elektronischen Systeme, sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ⁵Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung ausgeschlossen beziehungsweise wird die trotzdem erbrachte Prüfungsleistung nicht bewertet.

§ 9

Bachelorarbeit (zu § 17 Absatz 8 und 9 ASPO)

(1) ¹Dem Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist die Erklärung beizufügen, welcher der in § 3 erwähnten Abschlussgrade angestrebt wird.

(2) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt zehn Wochen. ²Der geforderte Umfang der Bachelorarbeit ist seitens des Betreuers beziehungsweise der Betreuerin mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ³In Vorbereitung auf die Ba-

chelorarbeit wird den Studierenden empfohlen, mindestens einen Leistungsnachweis im Studium mit einer Seminararbeit zu erbringen.

(3) ¹Wird die Bachelorarbeit in deutscher Sprache abgefasst, muss die Arbeit im Anhang eine Zusammenfassung in englischer Sprache enthalten.
²In Absprache mit dem Betreuer beziehungsweise der Betreuerin der Arbeit kann auf die Zusammenfassung verzichtet werden.

§ 10
Berechnung der Gesamtnote
(zu § 26 Absatz 1 Satz 1 ASPO)

¹Die Gesamtnote der Bachelorprüfung bestimmt sich als Durchschnitt aus den für den Studienabschluss erforderlichen Modulen der juristischen Grundlagenausbildung, der wirtschaftswissenschaftlichen Grundlagenausbildung und der Schwerpunktbildung sowie der Abschlussarbeit, wobei der nach Credits gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten gebildet wird.

§ 11
Inkrafttreten/Außerkräftreten

¹Diese fachspezifische Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbst- studium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Juristische Grundlagenausbildung (Pflicht, 54 Credits)										
Grundlagen des Zivilrechts I - Grundkurs I Zivilrecht (4 LVS) - AG zum Grundkurs I Zivilrecht (2 LVS) - Methodik Zivilrecht (2 LVS)	12						8 / 240 / 12	Vorlesung mit Arbeitsgemeinschaft	Klausur (120 min)	12/150
Grundlagen des Zivilrechts II - Grundkurs II Zivilrecht (4 LVS) - AG zum Grundkurs II Zivilrecht (2 LVS)		9					6 / 202,5 / 9	Vorlesung mit Arbeitsgemeinschaft	Klausur (120 min)	9/150
Einführung in das Öffentliche Recht - Einführung in das Öffentliche Recht (2 LVS)		3					2 / 67,5 / 3	Vorlesung	Klausur (120 min)	3/150
Grundlagen des Verwaltungsrechts - Grundkurs III Öffentliches Recht (2 LVS) - AG zum Grundkurs III Öffentliches Recht (2 LVS)			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Arbeitsgemeinschaft	Klausur (120 min)	6/150
Wirtschaftsrecht - Vertiefung I - Individualarbeitsrecht (2 LVS) - Handelsrecht - Überblick (2 LVS) - Gesellschaftsrecht - Überblick (2 LVS)			9				6 / 202,5 / 9	Vorlesung	Klausur (120 min)	9/150
Wirtschaftsrecht - Vertiefung II - Wirtschaftsverwaltungsrecht (2 LVS) - Internationales Privatrecht - Grundlagen (2 LVS)					6		4 / 135 / 6	Vorlesung	Klausur (120 min)	6/150
Weitere Hauptrechtsgebiete: Strafrecht - Grundkurs I Strafrecht (4 LVS) - AG zum Grundkurs I Strafrecht (2 LVS) oder Verfassungsrecht - Grundkurs I Öffentliches Recht (4 LVS) - AG zum Grundkurs I Öffentliches Recht (2 LVS)			9				6 / 202,5 / 9	Vorlesung	Klausur (120 min)	9/150
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 24 Credits)										
Internationales Management	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Internes Rechnungswesen		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Produktion & Logistik		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Schwerpunktbildung[‡] (Wahlpflicht, 60 Credits)										
Unternehmensrecht oder Internationales Wirtschaftsrecht (36 Credits)										
Pflicht- und Wahlpflichtmodule (24 LVS)				12	12	12	24 / 810 / 36	modulabhängig	modulabhängig [*]	36/150

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Schwerpunktbildung † (Fortsetzung) (Wahlpflicht, 60 Credits)										
Wirtschaftswissenschaften - Vertiefung (24 Credits)										
Modul 1			6				4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/150
Modul 2				6			4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/150
Modul 3				6			4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/150
Modul 4					6		4 / 135 / 6	modulabhängig	modulabhängig †	6/150
Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 30 Credits)										
Fremdsprache (12 Credits)										
Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Softskills (18 Credits)										
Modul 1						3	2 / 67,5 / 3	modulabhängig	modulabhängig **	0
Modul 2						3	2 / 67,5 / 3	modulabhängig	modulabhängig **	0
Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/150
Credits / Semester	30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	20	20	20	16	16	12	104			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		1.800		5.400			

† Gemäß § 7a Absatz 5 muss im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen „Unternehmensrecht“ sowie „Internationales Wirtschaftsrecht“ eine Modulgruppe gewählt werden. In der gewählten Modulgruppe sind Module mit insgesamt 36 Credits zu belegen. Hinzu kommt die Wahlpflichtmodulgruppe Wirtschaftswissenschaften - Vertiefung, die vier Module mit jeweils 6 Credits umfasst.

† Gemäß § 7a Absatz 5 legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn des Moduls verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten, die nach Festlegung durch den modulverantwortlichen Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin aber auch 180 Minuten dauern kann, einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten oder in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit) erbracht wird. Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest.

** Gemäß § 5 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbst- studium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Wirtschaftswissenschaftliche Grundlagenausbildung (Pflicht, 72 Credits)										
Internationales Management	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Externes Rechnungswesen	6						4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Internes Rechnungswesen		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Produktion & Logistik		6					4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Finanzierung & Investition			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Unternehmensbesteuerung			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Mathematik			6				4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Mikroökonomie				6			4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Statistik				6			4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Marketing					6		4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Makroökonomie					6		4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Wirtschaftsinformatik					6		4 / 135 / 6	Vorlesung mit Übung	Klausur (120 min)	6/150
Juristische Grundlagenausbildung (Pflicht, 33 Credits)										
Grundlagen des Zivilrechts I - Grundkurs I Zivilrecht (4 LVS) - AG zum Grundkurs I Zivilrecht (2 LVS) - Methodik Zivilrecht (2 LVS)	12						8 / 270 / 12	Vorlesung mit Arbeitsgemeinschaft	Klausur (120 min)	12/150
Grundlagen des Zivilrechts II - Grundkurs II Zivilrecht (4 LVS) - AG zum Grundkurs II Zivilrecht (2 LVS)		9					6 / 202,5 / 9	Vorlesung mit Arbeitsgemeinschaft	Klausur (120 min)	9/150
Einführung in das Öffentliche Recht - Einführung in das Öffentliche Recht (2 LVS)		3					2 / 67,5 / 3	Vorlesung	Klausur (120 min)	3/150
Wirtschaftsrecht - Vertiefung - Individualarbeitsrecht (2 LVS) - Handelsrecht - Überblick (2 LVS) - Gesellschaftsrecht - Überblick (2 LVS)			9				6 / 202,5 / 9	Vorlesung	Klausur (120 min)	9/150
Schwerpunktbildung[‡] (Wahlpflicht, 33 Credits)										
Modulgruppe 1 (12 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [*]	6/150
Modul 2					6		3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [*]	6/150

Bezeichnung des Moduls bzw. der Modulgruppe	Semester						Arbeitsaufwand (LVS / Selbststudium / Credits)	Form des Lehrangebots	Art der Erbringung des Leistungsnachweises	Gewicht für Gesamtnote
	1.	2.	3.	4.	5.	6.				
Schwerpunktbildung[‡] (Fortsetzung) (Wahlpflicht, 33 Credits)										
Modulgruppe 2 (12 Credits)										
Modul 1				6			3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/150
Modul 2						6	3 / 146,25 / 6	modulabhängig	modulabhängig [♦]	6/150
Law (9 Credits)										
Modul 1						9	6 / 202,5 / 9	modulabhängig	modulabhängig [♦]	9/150
Außerfachliche und überfachliche Qualifikationen (Wahlpflicht, 30 Credits)										
Fremdsprache (12 Credits)										
Englisch (Niveaustufe Europarat B2)	6	6					8 / 270 / 12	Sprachkurs(e)	Sprachprüfung	0
Softskills (18 Credits)										
Modul 1			3				2 / 67,5 / 3	modulabhängig	modulabhängig ^{**}	0
Modul 2						3	2 / 67,5 / 3	modulabhängig	modulabhängig ^{**}	0
Praktikum				6	6		0 / 360 / 12	praktische Tätigkeit	reflektierender Praktikumsbericht	0
Bachelorarbeit (Pflicht, 12 Credits)										
Bachelorarbeit						12	0 / 360 / 12	Selbststudium	Bachelorarbeit	12/150
Credits / Semester	30	30	30	30	30	30	180			
SUMME Lehrveranstaltungsstunden (LVS)	20	20	20	14	15	11	100			
SUMME Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden)	900	900	900	900	900	900	5.400			
Gesamtarbeitsaufwand (in Stunden) pro Jahr	1.800		1.800		1.800		5.400			

[‡] Gemäß § 7b Absatz 5 müssen im Rahmen der Schwerpunktbildung aus den zur Verfügung stehenden Wahlpflichtmodulgruppen zwei Modulgruppen gewählt werden. In jeder dieser gewählten Modulgruppen sind zwei Module à 6 Credits zu belegen. Hinzu kommt die Wahlpflichtmodulgruppe Law, die ein Modul mit insgesamt 9 Credits umfasst.

[♦] Gemäß § 7b Absatz 5 legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin im Einklang mit der Modulbeschreibung nach § 5 Absatz 2 ASPO vor Beginn des Moduls verbindlich fest, ob die modulabschließende Prüfung in Form einer Klausur im Umfang von 120 Minuten, die nach Festlegung durch den modulverantwortlichen Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin aber auch 180 Minuten dauern kann, einer mündlichen Prüfung im Umfang von ca. 25 Minuten oder in Form der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung (z. B. Seminararbeit) erbracht wird. Im Fall der häuslichen Anfertigung der Prüfungsleistung legt der modulverantwortliche Hochschullehrer beziehungsweise die modulverantwortliche Hochschullehrerin vor Beginn des Moduls den Umfang der Prüfungsleistung fest.

^{**} Gemäß § 5 Absatz 2 ASPO legt die Modulbeschreibung die Art der Erbringung des Leistungsnachweises fest.

Anlage 3: Modulkatalog für die Studienvariante Recht und Wirtschaft

Veröffentlicht unter dem Link:

<http://www.rewi.europa-uni.de/Modulkatalog-Bachelor-Recht-Wirtschaft>

auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Anlage 4: Modulkatalog für die Studienvariante Wirtschaft und Recht

Veröffentlicht unter dem Link:

<http://www.wiwi.europa-uni.de/Modulkatalog-Bachelor-WiR>

auf der Homepage der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

V. Ordnungen des Sprachenzentrums

Der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) erlässt auf der Grundlage der §§ 5 Abs. 1 S. 2, 8 Abs. 1, 12 Ziff. 1, 62 Abs. 2 Ziff. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Hochschulrechts des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBL. I/08, Nr. 17, S. 318 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 26. Oktober 2010 (GVBL.I/10, Nr. 35) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der Neufassung vom 15.06.2011 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 5/2011, S. 1) sowie Ziff. 13 S. 1 UNICert® in der aktualisierten Fassung vom 23.02.2012 nachfolgende Ordnung¹²:

Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)

Neufassung vom 30.01.2013

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Allgemeines
- § 2 Anwendungsbereich
- § 3 Abschlüsse
- § 4 Ausbildungsziele
- § 5 Prüfungsausschüsse und Prüfer
- § 6 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
- § 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 9 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 10 Wiederholung von Prüfungen

II. Prüfungen

- § 11 UNICert® Basis
- § 12 UNICert® I
- § 13 Prüfung zu UNICert® II / zum Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“
- § 14 Prüfung zu UNICert® III / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“
- § 15 Prüfung zu UNICert® IV Deutsch / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ Deutsch

III. Schlussregelungen

- § 16 Zertifikate und Zeugnisse
- § 17 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 18 Studierende mit Behinderung

- § 19 Schwangerschaft
- § 20 Studierende mit Familienaufgaben
- § 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

(1) Die Fremdsprachenausbildung an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) richtet sich an Studierende aller Fakultäten und Studiengänge. Sie ist integraler Bestandteil verschiedener international ausgerichteter Studiengänge und kann mit dem Erwerb eines institutionsübergreifenden Hochschul-Fremdsprachenzertifikats UNICert® abgeschlossen werden.

(2) Die Fremdsprachenausbildung gliedert sich in die „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ (mit den Abschlüssen: Zertifikat UNICert® Basis, Zertifikat UNICert® I und Prüfung zu UNICert® II / zum Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“) und in die Ausbildung „Wissenschaftskommunikation“ (mit den Abschlüssen: Prüfung zu UNICert® III / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ und Prüfung zu UNICert® IV Deutsch / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ Deutsch“).

Die Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung umfasst zwei Fertigkeitstufen mit 5 Modulen zu jeweils 4 Lehrveranstaltungsstunden (LVS) (Grundstufe 1, Grundstufe 2, Mittelstufe 1, Mittelstufe 2 und Oberstufe). Dabei zählen die Module zu UNICert® Basis und UNICert® I zu einer Fertigkeitstufe (UNICert®-Fertigkeitstufe I).

Die Ausbildung in Wissenschaftskommunikation umfasst zwei Fertigkeitstufen (UNICert®-Fertigkeitstufen III und IV).

Die Ausbildung auf Stufe III umfasst zwei Module zu jeweils 4 LVS (Wissenschaftskommunikation / Schwerpunkt „mündliche Sprachverwendung“ und „Wissenschaftskommunikation / Schwerpunkt „schriftliche Sprachverwendung“). Sie ist entweder interdisziplinär ausgerichtet oder in die Bereiche Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Kulturwissenschaften gegliedert.

Die Ausbildung auf Stufe IV (Deutsch) umfasst ein Pflichtmodul zu 4 LVS („Wissenschaftskommunikation Kulturwissenschaften“ bzw. „Wissenschaftskommunikation Wirtschaftswissenschaften“) und drei Wahlmodule zu jeweils 2 LVS („Landeskunde Zur Sache Deutschland“, „Wissenschaftliches Schreiben“ und „Dolmetsch- und Übersetzungskurs“).

(3) Allgemeine Ziele der Ausbildung am Sprachenzentrum sind:

¹² Der Präsident hat seine Genehmigung mit Verfügung vom 30.01.2013 erteilt.

(a) die Befähigung zur Bewältigung hochschulbezogener allgemeiner wissenschafts-, berufs- und fachsprachlicher Situationen, wie sie im Kontext eines Studiums an einer deutschen Hochschule wie auch an einer Hochschule im Lande der Zielsprache erwartet werden müssen. Dazu gehört auch die Vertrautheit mit interkulturellen Problemstellungen sowie mit den kulturellen Gegebenheiten des Ziellandes;

(b) die Vorbereitung auf die sprachlichen Anforderungen entsprechender akademischer Berufe im In- und Ausland.

(4) Die Gruppengröße beträgt maximal 25 Teilnehmer.

§ 2 Anwendungsbereich

Die Prüfungsordnung gilt für alle am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina angebotenen Sprachen.

§ 3 Abschlüsse

(1) Die Ausbildung orientiert sich an den Stufen des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) und führt zum Erwerb von Zertifikaten, die hochschulspezifische Fremdsprachenkenntnisse bescheinigen, und zum Erwerb von Zertifikaten in Wissenschaftskommunikation in den Fachrichtungen Rechts-, Wirtschafts- und Kulturwissenschaften bzw. interdisziplinär in Sozialwissenschaften.

Abschlüsse sind:

- Zertifikat UNICert® Basis
- Zertifikat UNICert® I
- Prüfung zu UNICert® II / zum Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“
- Prüfung zu UNICert® III / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“
- Prüfung zu UNICert® IV Deutsch / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ Deutsch.

(2) UNICert®-Abschlüsse richten sich nach den Rahmenvorgaben für das institutionsübergreifende Hochschulfremdsprachenzertifikat UNICert®. Die Prüfung zu UNICert® II / zum Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ und die Prüfung zu UNICert® III / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ sowie äquivalente Sprachzertifikate auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GeR) sind Abschlüsse, die eine Voraussetzung für den Erwerb von Hochschulabschlüssen in international ausgerichteten Studiengängen der Viadrina sind.

Die Prüfungen zum Abschluss der Hochschulspezifischen Fremdsprachenausbildung in Englisch und Türkisch und die Prüfung zu UNICert® II in den Sprachen Finnisch, Französisch, Italienisch, Pol-

nisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch sind gleichwertig.

Die Tabelle im Anhang zu dieser Prüfungsordnung gibt einen Überblick über die am Sprachenzentrum angebotenen Abschlüsse/Zertifikate.

(3) Studierenden, die mit dem Erlernen einer Sprache als Anfänger beginnen, wird dringend empfohlen, das Angebot des Sprachenzentrums durch Intensivkurse („Brückenkurse“) in der vorlesungsfreien Zeit oder einen Auslandsaufenthalt zu ergänzen. Die Anerkennung der hierdurch erbrachten Leistungen erfolgt in Absprache mit den Sprachlektoraten.

§ 4 Ausbildungsziele

(1) UNICert® Basis

Ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung setzt voraus, dass der/die Teilnehmer/in über folgende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt:

Hören: Er/sie versteht die am häufigsten vorkommenden Begriffe und Ausdrücke zu persönlich relevanten Themen sowie die Grundaussagen in einfachen Mitteilungen.

Sprechen: Er/sie verfügt über eine Anzahl von Ausdrücken und Sätzen, um auf einfache Weise z. B. seine/ihre Familie, andere Personen, Lebensbedingungen usw. zu beschreiben, und beherrscht kurze, einfache Kommunikationssituationen des Alltags.

Lesen: Er/sie kann sehr kurze, einfache Texte lesen und einfachem, alltäglichem Textmaterial spezifische, vorhersehbare Informationen entnehmen.

Schreiben: Er/sie kann kurze, einfache Briefe sowie Nachrichten und Notizen verfassen, wenn es dringend erforderlich ist.

(2) UNICert® I

Ein erfolgreicher Abschluss der Ausbildung setzt voraus, dass der/die Teilnehmer/in über folgende Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt:

Hören: Er/sie versteht die wichtigsten Informationen in deutlicher Standardsprache zu bekannten Themen.

Sprechen: Er/sie kann Ausdrücke auf einfache Weise verknüpfen, um Erfahrungen, Ereignisse, Hoffnungen, Ziele, Bedürfnisse und Wünsche zu beschreiben. Er/sie kann mit anderen über Alltagsthemen erfolgreich kommunizieren und verwendet dabei grammatische Grundstrukturen sowie einen ausreichenden, jedoch begrenzten Wortschatz.

Lesen: Er/sie versteht Texte mit einfachem Alltagsvokabular bzw. fachspezifischem Wortschatz. Er/sie versteht die Hauptinformationen einfacher Texte.

Schreiben: Er/sie kann Texte von allgemeinem Interesse verfassen und nutzt dabei die wichtigsten grammatischen Strukturen und den Grundwortschatz.

(3) UNICert® II / Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“

In der Hochschulspezifischen Fremdsprachenausbildung werden die Studierenden auf die grundlegenden Anforderungen eines Studiums im Ausland und auf die Fremdsprachenanforderungen entsprechender akademischer Berufe vorbereitet.

Mit dem Abschluss der Ausbildung weist der/die Teilnehmer/in folgende Kenntnisse und Fertigkeiten nach:

Hören: Er/sie versteht längere Reden und Vorträge und kann auch komplexeren Argumentationsstrukturen folgen, wenn das Thema hinlänglich bekannt ist. Er/sie versteht die meisten Fernsehnachrichten und Nachrichtensendungen zu aktuellen Themen.

Sprechen: Er/sie kann klar strukturierte, detaillierte Beschreibungen zu einer Vielzahl von Themen des persönlichen Interesses geben, einen Standpunkt zu einem gegebenen Thema mit den entsprechenden Vor- und Nachteilen verschiedener Optionen vertreten und mit einem gewissen Grad an Flüssigkeit und Spontaneität kommunizieren, wie es eine Unterhaltung mit Muttersprachlern erfordert.

Lesen: Er/sie versteht längere Texte mittlerer Schwierigkeitsstufe und mit einem begrenzten allgemeinen und themenbezogenen Vokabular; er/sie versteht die Schlüsselinformationen, Standpunkte und spezifischen Details.

Schreiben: Er/sie kann verständliche, detaillierte Texte zu einer Vielzahl von Themen des persönlichen Interessenbereichs verfassen. Er/sie ist in der Lage, Texte im Kontext seines/ihrer Studienfaches zu schreiben und dabei auch zu einem gewissen Grad komplexe Satzstrukturen und fachspezifisches Vokabular zu benutzen.

Die einzelnen Module werden in der Regel durch eine 90-minütige Klausur abgeschlossen.

(4) UNICert® III / Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“

In der Fremdsprachenausbildung „Wissenschaftskommunikation“ werden die Studierenden auf die

Anforderungen eines Studiums im Ausland und auf die Fremdsprachenanforderungen entsprechender akademischer Berufe vorbereitet. Ziel ist der Aufbau einer fach- bzw. fachbereichsbezogenen interkulturellen Diskurskompetenz.

Durch den Erwerb des Zertifikats UNICert® III / des Zertifikats „Wissenschaftskommunikation“ weist der/die Teilnehmer/in folgende Kenntnisse und Fertigkeiten nach:

Hören: Er/sie versteht schwierige Texte in authentischen Sprechsituationen zu allgemeinen bzw. fachspezifischen Themen mit einem breiten Vokabular und kann dabei implizite und explizite Informationen entnehmen, auch wenn der Text nicht klar strukturiert ist. Er/sie versteht Fernsehsendungen und Filme und kann Vorlesungen folgen.

Sprechen: Er/sie spricht fließend, kann Themen seines/ihrer Studienfaches vortragen und dabei seine/ihre Meinung ausdrücken. Dabei greift er/sie auf komplexe grammatische Strukturen und ein breites allgemeinsprachliches und fachspezifisches Vokabular zurück. Er/sie ist vertraut mit idiomatischen Wendungen, die für einen Studienaufenthalt im Ausland notwendig sind. Er/sie ist in der Lage, Vorträge zu halten und dabei auch Abbildungen, Diagramme und Tabellen zu erläutern.

Lesen: Er/sie versteht lange, authentische Texte eines gewissen Schwierigkeitsgrades mit den darin enthaltenen expliziten und impliziten Informationen durch intensives Lesen. Er/sie versteht Texte seines/ihrer Studienfaches und ist mit dem spezifischen Fachwortschatz vertraut. Er/sie kann mit Texten umgehen, die für ein Studium im Ausland relevant sind.

Schreiben: Er/sie kann sich in verständlichen, korrekten und klar strukturierten Texten zu allgemeinen oder fachspezifischen Themen äußern und dabei seinen/ihren Standpunkt in sicherer, persönlicher und zielgruppenspezifischer Art und Weise umfassend erläutern.

Die einzelnen Sprachmodule werden in der Regel durch eine 90-minütige Klausur abgeschlossen.

(5) UNICert® IV Deutsch / „Zertifikat Wissenschaftskommunikation“ Deutsch

Die Ausbildung gliedert sich in ein Pflichtmodul und drei Wahlmodule. Die Ausbildung zum Zertifikat „UNICert® IV Deutsch“ umfasst das Pflichtmodul und zwei von drei Wahlmodulen. Die Ausbildung zum „Zertifikat Wissenschaftskommunikation Deutsch“ umfasst das Pflichtmodul.

Der Erwerb des Zeugnisses setzt die erfolgreiche Teilnahme an der jeweiligen Ausbildung sowie das Bestehen der Prüfung zu UNICert® IV Deutsch /

zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ Deutsch voraus.

Pflichtmodul:

Wissenschaftskommunikation Kulturwissenschaften (4 LVS)

bzw. Wissenschaftskommunikation Wirtschaftswissenschaften (4 LVS)

Ziel des jeweiligen Pflichtmoduls ist der Aufbau einer fachbezogenen interkulturellen Diskurskompetenz auf annähernd muttersprachlichem Niveau. Durch den Erwerb des Zertifikats UNIcert® IV Deutsch / des Zertifikats „Wissenschaftskommunikation“ Deutsch weist der/die Teilnehmer/in folgende Kenntnisse und Fertigkeiten nach:

Hören: Er/sie versteht komplexe Texte in authentischen Situationen, auch abstrakten und sehr spezifischen Inhalts. Er/sie versteht sogar ausgesprochen fachspezifische Terminologie und kann Texten auch implizite Informationen und feine stilistische Nuancen und Andeutungen entnehmen.

Sprechen: Er/sie kann mühelos jeder Konversation oder Diskussion mit Muttersprachlern und Nicht-Muttersprachlern folgen und sich dabei problemlos verständlich machen. Er/sie kann außerdem seine/ihre Ausführungen mit anderen Worten näher umschreiben, wenn dies für eine bessere Verständigung notwendig ist. Er/sie kann Sachverhalte logisch präsentieren und einen wissenschaftlichen Vortrag entsprechend den Normen der Zielsprache halten. Dabei verwendet er/sie mit Leichtigkeit verschiedene stilistische Register.

Lesen: Er/sie versteht sehr lange, komplexe, abstrakte authentische Texte sowohl zu allgemeinen Themen als auch zu wissenschaftlichen Themen. Er/sie versteht auch implizite Informationen und Andeutungen und erkennt dabei den Grad an Förmlichkeit sowie stilistische Register.

Schreiben: Er/sie kann detaillierte, zusammenhängende themenbezogene Texte verfassen und nutzt dabei ein breites, differenziertes und fachbezogenes Vokabular. Die Texte folgen dabei den Konventionen der Zielsprache und erläutern die eigene Meinung auf logische und überzeugende Art.

Der erfolgreiche Abschluss des Pflichtmoduls setzt eine mündliche Präsentation im Laufe des Semesters voraus.

Wahlmodul 1 (2 LVS):

Landeskunde *Zur Sache Deutschland*

Dieses Modul wird mit jeweils wechselnden Schwerpunkten angeboten, die sich sowohl auf vergangenheitsbezogene als auch aktuelle Themen beziehen. Die Studierenden machen sich mit der Spezifik der deutschen Kultur, Politik und Gesellschaft vertraut. Dabei sollen sie einen breiten Überblick über gesellschaftliche Debatten und Ein-

sichten in soziokulturelle und historische Gegebenheiten Deutschlands erhalten. Somit vertiefen sie ihre landeskundlichen Kenntnisse und entwickeln ihre studien- und berufsbezogene interkulturelle Kompetenz.

Dieses Modul wird mit einer 90-minütigen Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 5 Seiten (A 4) abgeschlossen.

Wahlmodul 2 (2 LVS):

Wissenschaftliches Schreiben

In diesem Modul verbessern die Studierenden ihre Ausdrucksfähigkeit im schriftlichen Gebrauch der deutschen Sprache. Im Mittelpunkt stehen die rhetorischen Techniken der sprachlichen Verarbeitung wissenschaftlicher Texte mit dem Ziel, bei der Anfertigung eigener Texte komplexere Schreibstrategien einzusetzen, um den eigenen wissenschaftlichen Schreibstil angemessen zu entwickeln. Die Studierenden erkennen die in Deutschland üblichen wissenschaftlichen Gepflogenheiten und lernen es, diese umzusetzen.

Dieses Modul wird mit einer 90-minütigen Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit im Umfang von 5 Seiten (A 4) abgeschlossen.

Wahlmodul 3 (2 LVS):

Dolmetsch- und Übersetzungskurs

Das Ziel des Kurses ist die berufsbezogene und praxisorientierte Einführung in die grundlegenden Arbeitsmethoden und -techniken des Dolmetschens und Übersetzens. Während der Ausbildung sollen die Studierenden nicht nur translatorische Kompetenzen, sondern auch allgemeine Schlüsselkompetenzen mentaler, sozialer und technischer Art erwerben. Damit sind solche Fertigkeiten wie autonome Weiterbildung, Kooperationsfähigkeit sowie Umgang mit technischen Arbeitsmitteln und Recherchieren gemeint. Darüber hinaus werden auch die Kompetenzen, die für eine Tätigkeit im Bereich der transkulturellen Kommunikation erforderlich sind, vermittelt.

Dieses Modul schließt mit einer 90-minütigen Klausur und einer mündlichen Prüfung ab.

§ 5

Prüfungsausschüsse und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss "Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung" und der Prüfungsausschuss "Wissenschaftskommunikation" sind für die Planung, Organisation und Durchführung der Prüfungen verantwortlich.

(2) Der Prüfungsausschuss "Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung" ist verantwortlich für die Zertifikate UNIcert® Basis, UNIcert® I und die Prüfung UNIcert® II / zum Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“.

Ihm gehören die folgenden Mitglieder an:

- der/die Geschäftsführer/in des Sprachenzentrums
- 2 hauptamtliche Lehrkräfte des Sprachenzentrums
- 1 Studierende/r.

Der/die Geschäftsführer/in gehört dem Prüfungsausschuss kraft Amtes an. Die übrigen Mitglieder werden von der Präsidentin/vom Präsidenten der Europa-Universität Viadrina ernannt. Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden von dem/der Geschäftsführer/in zur Ernennung vorgeschlagen. Das Studierendenparlament schlägt das studentische Mitglied vor.

Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern – der/die Geschäftsführer/in und 2 hauptamtliche Lehrkräfte – ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden und ein Mitglied zum/zur Stellvertreter/in für den/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt ihn nach außen.

(3) Der Prüfungsausschuss „Wissenschaftskommunikation“ ist verantwortlich für die Prüfung zu UNICert® III / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ und die Prüfung UNICert® IV Deutsch / das Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ Deutsch.

Ihm gehören die folgenden Mitglieder an:

- der/die Geschäftsführer/in des Sprachenzentrums
- 2 hauptamtliche Lehrkräfte des Sprachenzentrums
- je ein Fachvertreter pro Fakultät (Rechts-, Kultur- und Wirtschaftswissenschaften)
- 1 Studierende/r.

Der/die Geschäftsführer/in gehört dem Prüfungsausschuss kraft Amtes an. Die übrigen Mitglieder werden von der Präsidentin/vom Präsidenten ernannt. Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden von dem/der Geschäftsführer/in zur Ernennung vorgeschlagen. Die Fakultäten für Rechtswissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Kulturwissenschaften schlagen je ein Mitglied vor. Das Studierendenparlament schlägt das studentische Mitglied vor.

Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern – der/die Geschäftsführer/in, 2 hauptamtliche Lehrkräfte, drei Fachvertreter der Fakultäten und 1 Studierende/r – ein Mitglied zum/zur Vorsitzenden und ein Mitglied zum/zur Stellvertreter/in für den Vorsitzenden/die Vorsitzende. Dieser/diese führt die laufenden Geschäfte des Ausschusses und vertritt ihn nach außen.

(4) Die Amtszeit in den Prüfungsausschüssen beträgt 2 Jahre. Bei Studierenden beträgt die Amtszeit 1 Jahr.

(5) Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss bestimmt für die jeweiligen Prüfungen jeweils zwei Prüfer/innen. Diese sind entweder Lehrbeauftragte oder gehören dem an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal mit Lehraufgaben an und verfügen selbst mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation.

(7) Die Prüfer/innen erstellen die Prüfungsunterlagen und reichen diese beim zuständigen Prüfungsausschuss mit angemessener Frist zur Bestätigung ein. Der Prüfungsausschuss prüft die Unterlagen. Die Prüfer/innen führen die Prüfung durch, legen das Ergebnis dem Ausschussvorsitzenden vor und tragen die Noten in die Datenbank des Sprachenzentrums ein. Die Kandidatinnen und Kandidaten erfahren die Prüfungsergebnisse durch einen passwortgeschützten, individuellen Zugang zur Datenbank des Sprachenzentrums.

(8) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die beteiligten Prüfer/innen unterliegen der Schweigepflicht. Soweit sie nicht dem öffentlichen Dienst angehören, sind sie entsprechend zu verpflichten.

§ 6

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

(1) Durch einen Einstufungstest zu Semesterbeginn wird ermittelt, auf welcher Stufe die Studierenden in die Sprachausbildung einsteigen können. In der Regel ist der erfolgreiche Abschluss der niedrigeren Stufe Voraussetzung für den Übergang in die nächsthöhere Stufe. Über Ausnahmen entscheidet der/die Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses, sofern ihm/ihr diese Kompetenz durch den Prüfungsausschuss durch Beschluss übertragen wurde. Andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung zur Fremdsprachenausbildung „Wissenschaftskommunikation“ setzt ein einschlägiges Studium von mindestens einem Semester voraus.

(2) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Sprachkurs bzw. Modul setzt den Besuch von mindestens 75 Prozent der Lehrveranstaltung voraus.

(3) Zur Prüfung zu UNICert® II und zur Prüfung zum Abschluss der „Hochschulspezifischen Fremdsprachenausbildung“ werden Studierende zugelassen, die an der Europa-Universität Viadrina als ordentliche Studierende eingeschrieben sind und entweder die Oberstufe der betreffenden Sprache (4 LVS) erfolgreich abgeschlossen haben oder durch die fachlich zuständigen Lektorate entsprechend eingestuft wurden.

(4) Zur Prüfung zu UNICert® II und zur Prüfung zum Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ wird nicht zugelassen, wer diese Prüfung nach Ausschöpfung aller Wiederholungs-

möglichkeiten gemäß § 10 Abs. 1 und 2 endgültig nicht bestanden hat.

(5) Das Bestehen der Prüfung UNICert® II / der Prüfung zum Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ ist die Voraussetzung der Zulassung zur Fremdsprachenausbildung „Wissenschaftskommunikation“. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss „Wissenschaftskommunikation“.

(6) Zur Prüfung UNICert® III / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ werden Studierende zugelassen, die an der Europa-Universität Viadrina als ordentliche Studierende eingeschrieben sind und zwei Module der Fremdsprachenausbildung „Wissenschaftskommunikation“ des Sprachenzentrums im Umfang von je 4 LVS in der betreffenden Sprache und Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben.

Über die Zulassung von Studierenden, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, entscheidet der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses „Wissenschaftskommunikation“, sofern ihm/ihr diese Kompetenz durch den Prüfungsausschuss durch Beschluss übertragen wurde. Andernfalls entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) Zur Prüfung UNICert® IV Deutsch / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ Deutsch werden Studierende zugelassen, die an der Europa-Universität Viadrina als ordentliche Studierende eingeschrieben sind und mindestens das Pflichtmodul „Wissenschaftskommunikation“ im Umfang von 4 LVS in der betreffenden Fachrichtung erfolgreich abgeschlossen haben.

(8) Wer bereits über entsprechende Vorkenntnisse verfügt (Quereinsteiger) muss auf den Stufen I und II (sowie UNICert® Basis) bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen zumindest den letzten Kurs der jeweiligen Stufe erfolgreich absolviert haben, um an der Prüfung teilnehmen zu können. Auf den Stufen III und IV müssen, bei entsprechend attestierten Vorkenntnissen, mindestens 50% des Ausbildungsprogramms der jeweiligen Stufe besucht worden sein, um an der Prüfung teilnehmen zu können.

(9) Die Anmeldung zu den Prüfungen zu UNICert® II / zum Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“, zu UNICert® III / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ und zu UNICert® IV Deutsch / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ Deutsch erfolgt innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Termine unter Benutzung des zentral bzw. vom Sprachenzentrum bereit gestellten IT-Systems.

(10) Die Ablehnung der Prüfungszulassung darf nur erfolgen, wenn die o. g. Nachweise des § 6 nicht erbracht werden können oder der/die Bewerber/in von der betreffenden Prüfung ausgeschlossen ist, weil er/sie diese bereits endgültig nicht

bestanden hat. Die Ablehnung wird dem/der Bewerber/in schriftlich und unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Die Ablehnung der Prüfungszulassung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Kandidaten / Kandidatinnen können von den Prüfungen, die als Klausur oder mündliche Prüfung stattfinden, innerhalb der festgesetzten Frist und in Rücksprache mit dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss durch schriftliche Erklärung, insbesondere unter Benutzung des zentral bereitgestellten IT-Systems, ohne Angabe von Gründen zurücktreten. Die festgesetzten Fristen sind durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntzugeben.

(2) Tritt der/die Kandidat/in nach dem Ablauf dieser Frist ohne triftige Gründe zurück oder versäumt er die Prüfung ohne triftige Gründe, so gilt die jeweilige Prüfung, zu der er/sie zugelassen worden ist, insgesamt als abgelegt und als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Kandidat/in ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. Der zuständige Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. Werden die Gründe vom zuständigen Prüfungsausschuss anerkannt, so wird in Absprache mit dem Prüfer oder der Prüferin ein neuer Termin anberaumt. Falls zumutbar, ist auf den nächsten regulären Prüfungstermin zu verweisen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(4) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, insbesondere Plagiat, Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel, unzulässige Hilfe anderer Prüflinge oder Dritter oder durch unzulässiges Einwirken auf Prüfungsorgane oder auf von diesen mit der Wahrnehmung von Prüfungsangelegenheiten beauftragte Personen zu beeinflussen, so ist diese Prüfungsleistung in schwerwiegenden Fällen mit "nicht ausreichend" (5,0) zu bewerten.

(5) Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die

betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(6) Täuschungsversuche gemäß Absatz 4 sind aktenkundig zu machen. Der/die Kandidat/in ist zunächst dazu anzuhören.

(7) Belastende Entscheidungen des zuständigen Prüfungsausschusses sind dem/der Kandidat/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten / einer Kandidatin oder von Amts wegen anzuordnen, dass von einem bestimmten oder von allen Prüflingen die Prüfung oder einzelne Teile derselben wiederholt werden. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem oder der Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer / der Prüferin geltend gemacht werden.

(2) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Absatz 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 9

Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden von den beiden Prüfern/Prüferinnen unabhängig voneinander bewertet. Weichen deren Bewertungen voneinander ab, wird die Note als arithmetisches Mittel aus den Bewertungen berechnet. Die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den beiden Prüfern/Prüferinnen in gemeinsamer Beratung bewertet.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich als Mittel der Noten der abgelegten Teilprüfungen.

Alle Teilprüfungen (Leseverstehen, schriftlicher Ausdruck, Hörverstehen, mündliche Prüfung) gehen zu gleichen Teilen in die Endnote ein. Die Endnote ergibt sich als Mittel der Noten der Teilprüfungen.

(3) Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen wird durch folgende Prädikate und Notenstufen ausgedrückt:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(4) Ist bei der Prüfung eine Leistung als Durchschnitt von Einzelleistungen oder von Einzelbewertungen zu bewerten, so ist die Note der Gesamtleistung wie folgt festzusetzen:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn keine Teilnote unter 4,0 liegt (Sperrklausel).

(6) Das Gesamtergebnis der Prüfung und die erzielten Noten werden dem/der Kandidat/in unverzüglich mitgeteilt, insbesondere unter Benutzung des zentral bzw. durch das Sprachzentrum bereit gestellten IT-Systems. Im Fall des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung gem. § 10 Abs. 3 erfolgt durch den Vorsitzenden / die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die erzielten Noten angegeben sind und der eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen

(1) Prüfungen können bei Nichtbestehen binnen zweier Semester einmal wiederholt werden. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen.

(2) Eine zweite Wiederholung ist auf schriftlichen Antrag in begründeten Ausnahmefällen möglich. Über diesen Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(3) Ist die Prüfung im Wiederholungsfall nach Abs. 1 bzw. Abs. 2 wiederum nicht bestanden, ist die Sprachprüfung endgültig nicht bestanden.

II. Prüfungen

§ 11

UNICert® Basis

Das Zertifikat UNICert® Basis wird nicht durch eine Prüfung, sondern kumulativ erworben. Näheres regelt § 16 Abs. 1.

§ 12

UNICert® I

Das Zertifikat UNICert® I wird nicht durch eine Prüfung, sondern kumulativ erworben. Näheres regelt § 16 Abs. 2.

§ 13

Prüfung zum Zertifikat UNICert® II / zum Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“

(1) Die Prüfung zum Abschluss der Hochschulspezifischen Fremdsprachenausbildung wird in den Sprachen Finnisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch als Prüfung für das Zertifikat UNICert® II durchgeführt. Die Prüfung in der Sprache Englisch führt nicht zum Erwerb eines Zertifikats UNICert® II, sondern zum Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“.

(2) Prüfungsaufbau

Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

(3) Schriftliche Prüfung

Es werden die Fertigkeiten 'Leseverstehen', 'schriftlicher Ausdruck' und 'Hörverstehen' geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 135 Minuten. Als Hilfsmittel ist ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

(4) Leseverstehen

Der Kandidatin/dem Kandidaten wird ein authentischer Text vorgelegt, der nicht weniger als 800 und nicht mehr als 1000 Wörter umfasst. Der Text muss einen direkten Bezug zu studienbezogenen Themen aufweisen.

Das Leseverständnis wird durch eine Kombination zweier der im folgenden genannten Aufgabentypen überprüft:

- Beurteilung von Aussagen zum Text im Antwort-Wahl-Verfahren
- Erklärung von Schlüsselbegriffen im Kontext des Lesetexts
- Verständnisfragen zum Text

Bewertungskriterien:

sachliche Richtigkeit; Verständlichkeit.

(5) Antwort-Wahl-Verfahren

Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind zulässig. Der Kandidat/die Kandidatin hat dabei in schriftlichen Prüfungen oder Prüfungsteilen schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält. Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Aufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden, und die Bestehensgrenze zu bestimmen. Stellt sich bei der Auswertung der Prüfung heraus, dass bei einzelnen Aufgaben kein zuverlässiges Prüfungsergebnis ermittelt werden kann, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Die Bestehensgrenze mindert sich entsprechend; die Minderung darf sich nicht zum Nachteil eines Kandidaten/einer Kandidatin aus-

wirken. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Kandidat/die Kandidatin insgesamt mindestens den vor der Prüfung bekannt gegebenen Prozentwert der möglichen Punkte erreicht hat (Bestehensgrenze). Punktabzüge aufgrund nicht zutreffender Antworten des Kandidaten/der Kandidatin sind bei der Bewertung der Prüfung nicht möglich. Die Auswertung von Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren kann automatisiert erfolgen. Wird die Prüfung nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Vorschriften dieses Absatzes für diesen Teil entsprechend.

(6) Schriftlicher Ausdruck

Der/die Kandidat/in erstellt einen Text, der einen Bezug zu dem unter §13 (4) erwähnten Lesetext oder einem anderen studienrelevanten Thema aufweist.

Als mögliche Texttypen kommen in Frage:

- Zusammenfassung (200 – 250 Wörter)
- Kommentar (250 – 350 Wörter)

Bewertungskriterien:

sachliche Richtigkeit; sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit.

Für die Prüfungsteile ‚Leseverstehen‘ und ‚schriftlicher Ausdruck‘ stehen insgesamt 115 Minuten zur Verfügung.

(7) Hörverstehen

Nach einer Information über den thematischen Kontext wird der Kandidatin/dem Kandidaten ein Hörtext von ungefähr 4 Minuten Länge zweimal präsentiert. Der Text sollte authentisch sein und Merkmale der gesprochenen Sprache aufweisen.

Das Verständnis wird durch eine der folgenden Aufgabentypen überprüft:

- Beantwortung von Fragen
- Zusammenfassung
- Textwiedergabe.

Bewertungskriterien:

sachliche Richtigkeit; Verständlichkeit.

(8) Mündliche Prüfung

Die Dauer des Prüfungsgesprächs beträgt 15 Minuten. Zur Vorbereitung des Gesprächs wird dem Kandidaten/der Kandidatin eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gewährt.

Die Prüfung hat eine der folgenden Formen:

- Kommentar zu einer Vorlage (z. B. Tabelle, Grafik, Bild, Statistik, Kurztext)
- Gespräch über ein studienbezogenes Thema.

Bewertungskriterien

sachliche Richtigkeit; sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit.

(9) Ist mehr als ein Prüfungsteil schlechter als „ausreichend“ bewertet, so wird auf eine mündliche Prüfung verzichtet, da die Gesamtprüfung als nicht bestanden gilt. In Englisch kann auf eine mündliche Prüfung verzichtet werden, wenn alle schriftlichen Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind.

(10) Das Zertifikat UNICert® II wird ausgestellt, wenn alle vier Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und die in § 16 Abs. 3 S. 1 genannten Voraussetzungen bezüglich der Teilnahme an der Ausbildung erfüllt sind.

Wurden nur drei Prüfungsteile bestanden, d. h. mit mindestens „ausreichend“ bewertet, so wird ein Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ ausgestellt, sofern der Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens 4,0 beträgt.

§ 14

Prüfung zum Zertifikat UNICert® III / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“

(1) Die Prüfung zum Abschluss der Ausbildung in „Wissenschaftskommunikation“ wird in den drei Fachrichtungen 'Wirtschaftswissenschaften', 'Rechtswissenschaft' und 'Kulturwissenschaften' bzw. interdisziplinär in 'Sozialwissenschaften' in den Sprachen Englisch, Finnisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch als Prüfung zum Zertifikat UNICert® III durchgeführt.

(2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.

(3) Schriftliche Prüfung

Es werden die Fertigkeiten 'Leseverstehen', 'schriftlicher Ausdruck' und 'Hörverstehen' geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 210 Minuten. Als Hilfsmittel ist ein einsprachiges Wörterbuch zugelassen.

(4) Leseverstehen

Den Kandidaten / Kandidatinnen wird ein authentischer Text im Umfang von 1000 - 1500 Wörtern vorgelegt. Der Text muss fachbezogen sein und einen hohen Anteil an fachsprachlichen lexikalischen Einheiten aufweisen. Das Textverständnis wird durch eine Kombination zweier der im folgenden genannten Aufgabentypen überprüft:

- Verständnisfragen zum Text (Textinhalt, Argumentationsstruktur)
- Erklärung von Fachtermini im Kontext des Lesetexts
- Zusammenfassung

Bewertungskriterien:
sachliche Richtigkeit; Verständlichkeit.

(5) Schriftlicher Ausdruck

Dieser Prüfungsteil besteht in der Produktion eines argumentativen Fachtextes im Umfang von 400 bis

500 Wörtern zum Thema des Lesetextes oder zu einer anderen vorgegebenen fachspezifischen Problemstellung.

Bewertungskriterien:
sachliche Richtigkeit; sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit

(6) Hörverstehen

Nach einer Information über den thematischen Kontext wird den Kandidaten/Kandidatinnen ein Text von ungefähr 6 Minuten Länge zweimal präsentiert. Der Text sollte Merkmale der gesprochenen Sprache aufweisen und ein Teil eines Fachvortrages, eines Interviews, einer Podiumsdiskussion zu Themen fachlichen Inhalts sein. Der Inhalt des Textes muss einen hohen Anteil an fachsprachlichen lexikalischen Einheiten aufweisen.

Für diesen Prüfungsteil stehen 45 Minuten zur Verfügung.

Das Hörverständnis wird anhand einer der folgenden Aufgabentypen überprüft:

- Beantwortung von Fragen
- Zusammenfassung

Bewertungskriterien:
sachliche Richtigkeit; Verständlichkeit.

(7) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird in einer der im folgenden genannten Formen durchgeführt:

- als Fachvortrag des Kandidaten/der Kandidatin in der Regel von 10 Minuten und anschließend, hierauf bezogenem Prüfungsgespräch; das Thema kann von dem Kandidaten/der Kandidatin mit angemessener Frist vor der Prüfung vorgeschlagen werden und bedarf der Bestätigung durch die Prüfer.
- als Fachgespräch über eine Vorlage (Text/Graphik/Bild), die dem Kandidaten/der Kandidatin mindestens 15 Minuten vor Beginn der Prüfung zur Verfügung gestellt wird.

Dieser Prüfungsteil dauert in der Regel 30 Minuten.

Bewertungskriterien:
sachliche Richtigkeit, sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen aller vier oben genannten Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

§ 15

Prüfung zum Zertifikat UNICert® IV Deutsch / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ Deutsch

(1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil.

(2) Im schriftlichen Teil werden die Fertigkeiten 'Leseverstehen', 'schriftlicher Ausdruck' und 'Hörverstehen' geprüft. Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 300 Minuten.

(3) Leseverstehen

Den Kandidaten / Kandidatinnen wird ein authentischer Text im Umfang von 1500-2000 Wörtern vorgelegt. Der Text muss fachbezogen sein und einen hohen Anteil an fachsprachlichen lexikalischen Einheiten aufweisen.

Das Textverständnis wird entweder durch ein Textreferat oder durch eine Kombination zweier der im folgenden genannten Aufgabentypen überprüft:

- Verständnisfragen zum Text (Textinhalt, Argumentationsstruktur)
- Erklärung von Fachtermini im Kontext des Lesetextes
- Zusammenfassung.

Für diesen Prüfungsteil stehen 120 Minuten zur Verfügung.

Bewertungskriterien:
sachliche und sprachliche Richtigkeit

(4) Schriftlicher Ausdruck

Dieser Prüfungsteil besteht in der Produktion eines argumentativen Fachtextes zum Thema des Lesetextes im Umfang von 600-700 Wörtern oder zu einer anderen vorgegebenen fachspezifischen Fragestellung.

Für diesen Prüfungsteil stehen 120 Minuten zur Verfügung.

Bewertungskriterien:
sachliche Richtigkeit, sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit

(5) Hörverstehen

Nach einer Information über den thematischen Kontext wird den Kandidaten / Kandidatinnen ein Hörtext von ungefähr 10 Minuten Länge zweimal präsentiert. Der Text sollte Merkmale der gesprochenen Sprache aufweisen und ein Teil eines Fachvortrages, eines Interviews oder einer Podiumsdiskussion fachlichen Inhalts sein. Der Text muss einen hohen Anteil an fachsprachlichen lexikalischen Einheiten aufweisen. Das Verständnis wird anhand von Fragen zum Text oder durch eine Zusammenfassung überprüft.

Für diesen Prüfungsteil stehen 60 Minuten zur Verfügung.

Bewertungskriterien:
sachliche und sprachliche Richtigkeit

(6) Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung wird in einer der im folgenden genannten Formen durchgeführt:

- als Fachvortrag des Kandidaten/der Kandidatin in der Regel von 10 Minuten und anschließend, hierauf bezogenem Prüfungsgespräch; das Thema kann von dem/der Kandidat/in mit angemessener Frist vor der Prüfung vorgeschlagen werden und bedarf der Bestätigung durch die Prüfer;
- als Fachgespräch über eine Vorlage (Text/Graphik/Bild), die dem/der Kandidat/in mindestens 15 Minuten vor Beginn der Prüfung zur Verfügung gestellt wird.

Der Prüfungsteil dauert in der Regel 30 Minuten.

Bewertungskriterien:
sachliche Richtigkeit, sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle vier Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

III. Schlussregelungen

§ 16 Zertifikate und Zeugnisse

(1) Das Zertifikat UNICert® Basis

Das Zertifikat UNICert® Basis wird erteilt, wenn mindestens die Grundstufe 2 am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die einzelnen Module, die zu UNICert® Basis führen, werden durch eine 90-minütige Klausur abgeschlossen. Das Ergebnis der Klausur wird benotet. Auf der Grundstufe 2 wird die mündliche Sprachfertigkeit zusätzlich durch eine 10-minütige mündliche Leistung innerhalb des Sprachkurses/Moduls überprüft.

Das Zertifikat UNICert® Basis enthält die Durchschnittsnote der Leistungsnachweise der erfolgreich abgeschlossenen Kurse. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ und von einem/r Prüfer/in, der/die die entsprechende Sprache am Sprachenzentrum der Europa-Universität unterrichtet, unterschrieben. Wurde nur die Grundstufe 2 am Sprachenzentrum der Europa-Universität erfolgreich abgeschlossen, so enthält das Zeugnis die Note dieser Stufe.

Das Zertifikat wird in deutscher Sprache und in der Zielsprache ausgestellt.

(2) Das Zertifikat UNICert® I

Das Zertifikat UNICert® I wird erteilt, wenn mindestens die Mittelstufe 1 am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgeschlossen wurde.

Die einzelnen Module, die zum Zertifikat UNICert® I führen, werden durch eine 90-minütige Klausur abgeschlossen. Das Ergebnis der Klausur wird benotet. Auf der Mittelstufe 1 wird die mündliche Sprachfertigkeit zusätzlich durch eine 10-minütige mündliche Leistung innerhalb des Sprachkurses/Moduls überprüft.

Das Zertifikat UNICert® I enthält die Durchschnittsnote der Leistungsnachweise der erfolgreich abgeschlossenen Kurse. Es wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ und von einem/r Prüfer/in, der/die die entsprechende Sprache am Sprachenzentrum der Europa-Universität unterrichtet, unterschrieben. Wurde nur die Mittelstufe 1 am Sprachenzentrum der Europa-Universität erfolgreich abgeschlossen, so enthält das Zertifikat die Note dieser Stufe.

Das Zertifikat wird in deutscher Sprache und in der Zielsprache ausgestellt.

(3) Das Zertifikat UNICert® II / das Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“

Über die bestandene Prüfung wird in den Sprachen Finnisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch ein Zertifikat UNICert® II ausgestellt, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind und die Oberstufe (4 LVS) in der betreffenden Sprache am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgeschlossen wurde.

Ein Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ wird für die jeweilige Sprache ausgestellt, wenn eine der Teilprüfungen nicht bestanden wurde, der Durchschnitt der Teilnoten jedoch mindestens 4,0 beträgt und wenn die Ausbildung nicht am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina absolviert wurde. In den Sprachen Englisch und Türkisch wird auch bei Bestehen aller Teilprüfungen ein Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ ausgestellt.

Das Zertifikat UNICert® II und das Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“ enthalten Angaben über die geprüfte Sprache, die Gesamtnote der Prüfung und den erzielten Notendurchschnitt. Das Zertifikat UNICert® II enthält außerdem die Noten der Teilprüfungen sowie Angaben darüber, welche Fertigkeiten in der Prüfung nachgewiesen wurden.

Das Zertifikat wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem/r Prüfer/in, der/die die entsprechende Sprache am Sprachenzentrum der Europa-Universität unterrichtet, unterzeichnet.

Das Zertifikat wird in deutscher Sprache und in der Zielsprache ausgestellt.

(4) Das Zertifikat UNICert® III / das Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“

Nach Bestehen der Prüfung zum Zertifikat UNICert® III wird in den Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Polnisch, Russisch, Schwedisch und Spanisch das Zertifikat UNICert® III (Wissenschaftskommunikation Rechts-, Wirtschafts-, Kulturwissenschaften bzw. interdisziplinär in Sozialwissenschaften) ausgestellt, wenn mindestens die Hälfte der Ausbildung, d. h. mindestens ein Modul im Umfang von 4 LVS, am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina absolviert wurde. Anderenfalls wird das Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ ausgestellt.

Das Zertifikat UNICert® III und das Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ enthalten Angaben über die geprüfte Sprache, die Gesamtnote der Prüfung und den erzielten Notendurchschnitt. Das Zertifikat UNICert® III enthält außerdem die Noten der Teilprüfungen sowie Angaben darüber, welche Fertigkeiten in der Prüfung nachgewiesen wurden.

Das Zertifikat wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem/r Prüfer/in, der/die die entsprechende Sprache am Sprachenzentrum der Europa-Universität unterrichtet, unterzeichnet.

Das Zertifikat wird in deutscher Sprache und in der Zielsprache ausgestellt.

(5) Das Zertifikat UNICert® IV Deutsch / Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ Deutsch

Das Zertifikat UNICert® IV Deutsch wird ausgestellt, wenn während der Ausbildung mindestens drei Module – das Pflichtmodul „Wissenschaftskommunikation“ sowie zwei weitere Module nach Wahl – gem. § 4 (5) erfolgreich abgeschlossen wurden. Das Zertifikat enthält die Angabe der Sprache, der Fachrichtung, die Noten der Einzelleistungen die Gesamtnote der Prüfung und die Ziele der Ausbildung. Es wird von dem/ der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und einem/r Prüfer/in, der/die die entsprechende Sprache am Sprachenzentrum der Europa-Universität unterrichtet, unterzeichnet.

Das Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ UNICert® IV Deutsch wird dann ausgestellt, wenn während der Ausbildung das Pflichtmodul „Wissenschaftskommunikation“ im Umfang von 4 Lehrveranstaltungsstunden erfolgreich abgeschlossen und die Prüfung zu UNICert® IV gem. § 15 bestanden wurde. Das Zertifikat enthält Angaben über die geprüfte Sprache, die Fachrichtung, die Gesamtnote der Prüfung, den erzielten Notendurchschnitt, die Noten der Teilprüfung sowie Angaben darüber, welche Fertigkeiten in der Prüfung nachgewiesen wurden.

Das Zertifikat wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Fachsprache und einem

einem/r Prüfer/in, der/die entsprechende Sprache am Sprachenzentrum der Europa-Universität unterrichtet, unterzeichnet.

Das Zertifikat wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 17 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Verfahrens wird auf Antrag innerhalb von 3 Monaten Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten und die betreffenden Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu richten.

§ 18 Studierende mit Behinderung

Studierenden mit Behinderung können auf Antrag entsprechend der Schwere der Behinderung Erleichterungen bei der Gestaltung des Studienablaufs und der Ablegung der Prüfungsleistungen gewährt werden. Ein ärztliches Attest bildet die Grundlage für die Entscheidung, für die der jeweilige Prüfungsausschuss zuständig ist.

§ 19 Schwangerschaft und Elternzeit

Die Prüfungsausschüsse gewährleisten, dass durch die Inanspruchnahme der Schutzfristen gemäß Mutterschutzgesetz sowie der Regelungen über die Elternzeit keine Nachteile entstehen.

§ 20 Studierende mit Familienaufgaben

Die Studierenden, die Kinder und/oder nahe Angehörige betreuen oder pflegen, werden unterstützt, indem ihrem individuellen Bedarf bei der Erbringung von Studien- und Prüfungsleistungen Rechnung getragen wird. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über die konkrete Form des Nachteilsausgleiches, sobald die besondere Situation glaubhaft gemacht wurde.

§ 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina vom 13.12.2000 in der Fassung vom 20.10.2004 und die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung in Deutsch am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina vom 13.12.2000 in der Fassung vom 20.10.2004 außer Kraft.

Anhang zur Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die fremdsprachliche Ausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina / zu § 3 (2), Abs. 3

Abschluss	Sprachen	Ausbildungsstufen	LVS	Prüfungen
UNIcert® Basis	Deutsch Französisch Italienisch Schwedisch Spanisch Polnisch Russisch Finnisch	Grundstufe 1 Grundstufe 2	4 4	kumulativ gem. § 11
UNIcert® I	Deutsch Französisch Italienisch Schwedisch Spanisch Polnisch Russisch Finnisch	Mittelstufe 1	4	kumulativ gem. § 12
UNIcert® II oder Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“	Französisch Italienisch Schwedisch Spanisch Polnisch Russisch Finnisch	Mittelstufe 2 Oberstufe	4 4	Prüfung gem. § 13
Zertifikat „Hochschulspezifische Fremdsprachenausbildung“	Englisch Türkisch	Mittelstufe 2 Oberstufe	4 4	
UNIcert® III oder Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“	Englisch Französisch Italienisch Schwedisch Spanisch Polnisch Russisch Finnisch	Wissenschaftskommunikation - Schwerpunkt mündliche Sprachverwendung - Schwerpunkt schriftliche Sprachverwendung	4 4	Prüfung gem. § 14
UNIcert® IV	Deutsch	Modul 1 (Pflicht) Modul 2/3/4 (Wahl) (gem. § 4 Abs. 5)	4 4	Prüfung gem. § 15
Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ Deutsch		Modul 1 (Pflicht)	4	